



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 16.11.2022

Mit freundlichen Grüßen

**Mario Dahm**  
Bürgermeister

|   |              |                |
|---|--------------|----------------|
| <b>Gremium</b>  |              |                |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss                           |              |                |
| <b>Wochentag</b>  | <b>Datum</b> | <b>Uhrzeit</b> |
| Montag  | 28.11.2022   | 17:00          |
| <b>Sitzungsort</b>  |              |                |
| Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef |              |                |

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

**Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.**

**Für die Gremienmitglieder und Besucher\*innen dieses Ausschusses besteht die Empfehlung, eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.**

| <b>Tagesordnung</b> |   |                |
|---------------------|---|----------------|
| <b>TOP</b>          | <b>Beratungsgegenstand</b>  | <b>Anlagen</b> |
|                     | <b>Öffentliche Sitzung</b>  |                |
| 1                   | Beschlussvorlagen   |                |
| 1.1                 | Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)   | 1              |
| 1.2                 | Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)  | 2              |
| 1.3                 | Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)  | 3              |
| 1.4                 | Erlass der 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung   | 4              |
| 1.4.1               | Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)   | 4 A            |
| 1.5                 | Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich grün)<br>Verkehrsflächen, Bauhof u. Hochwasserschutz<br>Budget 019 (Baubetriebshof)<br>Budget 265 (öffentliche Verkehrsflächen)<br>Budget 266 (Reinigung v. Wegen und Plätzen)<br>Budget 267 (Winterdienst)<br>Budget 290 (Hochwasserschutz) | 5              |
| 1.6                 | Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)<br>Planung<br>Budget 200 (Planungen u. Entwicklungsmaßnahmen)  | 6              |
| 1.7                 | Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)<br>Bauen und Denkmalschutz<br>Budget 221 (Bauaufsicht)<br>Budget 222 (Denkmalschutz)   | 7              |
| 1.8                 | Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)<br>Zentrale Dienste<br>Budget 001 (Gemeindeorgane)<br>Budget 002 (Steuerungsunterstützung)<br>Budget 013 (Druckerei)<br>Budget 014 (Fuhrpark)<br>Budget 016 (Sonstige zentrale Dienste)<br>Budget 042 (Wahlen)                         | 8              |
| 1.9                 | Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)<br>Rechnungsprüfungsangelegenheiten<br>Budget 003 (Rechnungsprüfungsangelegenheiten)   | 9              |

|      |  |                      |
|------|--|----------------------|
| 1.10 | Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt<br>(Bereich blau)<br>Finanzen<br>Budget 009 (Finanzsteuerung)<br>Budget 010 (Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen)<br>Budget 011 (Vollstreckung)<br>Budget 325 (Städtische Unternehmen u. Beteiligungen)<br>Budget 336 (Steuern, allgemeine Zuweisungen)<br>Budget 337 (sonstige allgem. Finanzwirtschaft, Kredite) | 10                   |
| 1.11 | Beschlussfassung zum Haushalt 2023   | 11<br>(Tischvorlage) |
| 2    | Anfragen   |                      |
| 3    | Mitteilungen   |                      |
|      | <b>Nicht öffentliche Sitzung</b>   |                      |
| 4    | Beschlussvorlagen  |                      |
| 5    | Anfragen   |                      |
| 6    | Mitteilungen   |                      |
| 6.1  | Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Haushalt 2023<br>(Zinsmanagement)   | 12                   |



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3727  
**Datum:** 09.11.2022

**TOP:** 1.1  
**Anlage Nr.:** 1

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

#### Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

#### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Neueinrichtung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2022.

#### Begründung

Die Änderung der Hauptsatzung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Durch die Umwandlung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) ist eine entsprechende Anpassung des § 6 vorzunehmen.

Da der Beschluss über die Neueinrichtung des Betriebsausschusses erst in der Ratssitzung am 05.12.2022 erfolgen soll, kann die Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nur vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat erfolgen.

- § 13, vormals: Bürgerantrag, jetzt: Anregungen und Beschwerden, wurde aufgrund einer Änderung des § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angepasst. Bis zu dieser Änderung hatte jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Nunmehr wurden die Voraussetzungen auf alle Einwohner\*innen, die seit mindestens 3 Monaten in Hennef wohnen, begrenzt.

- § 17 Abs. 1, Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz, wurde ebenfalls aufgrund einer Änderung der GO NRW angepasst. In § 45 Abs. 4 GO NRW wurden die Voraussetzungen für den Entfall der Aufwandsentschädigung neu geregelt.
- § 18, Bekanntmachungen, wurde überarbeitet. Zukünftig soll es möglich sein, städtische Bekanntmachungen im Stadtecho nicht mehr im Volltext, sondern nur noch mit einem Link als „Hinweis“-Bekanntmachungen abzudrucken und dann auf der Homepage der Stadt im Volltext zu veröffentlichen. Dies hat den Vorteil, dass die Kosten, die gerade bei umfangreicheren Veröffentlichungen anfallen, enorm reduziert werden könnten. Darüber hinaus würde eine Begrenzung der zu veröffentlichenden Seitenzahlen entfallen (zurzeit sind maximal 16 Seiten möglich). Die Änderung ist wichtig gerade auch vor dem Hintergrund der zahlreichen Satzungen, die bedingt durch die Umwandlung der Stadtbetriebe Hennef AöR in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- zum Jahresende bekannt gemacht werden müssen.

Da der Vollzug öffentlicher Bekanntmachungen im Internet bspw. bei Bebauungsplänen nicht zulässig ist, werden diese auch weiterhin durch die Veröffentlichung im Amtsblatt vollzogen. Ein entsprechender Passus wurde in den § 18 aufgenommen.

Es ist vorgesehen, bei der Veröffentlichung der Links auf der Homepage darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen im Rathaus während der Dienststunden auch kostenlos eingesehen werden können.

Darüber hinaus wurde der gesamte Text der Hauptsatzung gegendert.

Alle Änderungen sind in der Synopse in Grau dargestellt. Streichungen sind kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 09.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlage:**  
- Synopse



|   |                           |
|---|---------------------------|
| <p><b>Hauptsatzung vom 15.03.2021</b></p>   | <p><b>Entwurf Neu</b></p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Stadt und Stadtgebiet</b></p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) wurde durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zusammengeschlossen.</p>   |                           |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Ortsnamen</b></p> <p>1. Der Zentralort führt die Bezeichnung Hennef (Sieg).</p> <p>2. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Hennef (Sieg).</p>  |                           |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</b></p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Hissflagge gemäß nachfolgender Beschreibung:</p> <p><u>Wappen</u></p> <p>In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, blaubewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.</p> <p><u>Siegel</u></p> <p>Umschrift: Stadt Hennef - Rhein-Sieg-Kreis -<br/> Siegelbild: In Schwarz zwischen zwei schlanken weißen Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbiger Zinnturm; alle stehen auf einem weißen Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen schwarzen Dreieck, in dessen Mitte ein weißer Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine weiße Weintraube halten-</p> |                           |

dem, weißbewehrtem und -bezungtem schwarzen Löwen steht, der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei weißen Kreuzen.

#### Banner

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der roten Bahn im oberen Drittel ohne Schild das Wappen der Stadt.

#### Hissflagge

Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, im Obereck ohne Schild das Wappen der Stadt.

### **§ 4 Der Stadtrat**

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) führt die Bezeichnung Stadtrat.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.

### **§ 5 Ausschüsse**

1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.
2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden. Näheres regelt § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsregelung.
3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.  
Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r

4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter\*innen gewählt.  
Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede\*r

|   |   |
|---|---|
| <p>Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundigen Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der Sachkundigen Bürger*innen nicht dazu führt, dass die Zahl der Sachkundigen Bürger*innen die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).</p> <p>Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören.</p> <p>Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.</p> | <p>Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/jedem anderen Sachkundigen Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der Sachkundigen Bürger*innen nicht dazu führt, dass die Zahl der Sachkundigen Bürger*innen die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW).</p> <p>Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören.</p> <p>Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist sind aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom von dem/der Bürgermeister*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Ältestenrat</b></p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, den Fraktionsvorsitzenden, den Beigeordneten und dem Vorstand der Stadtbetriebe Hennef AöR; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Ältestenrat</b></p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgermeister*in, seinen/ihren ehrenamtlichen Stellvertreter*innen, den Fraktionsvorsitzenden, den Beigeordneten und dem Vorstand der Stadtbetriebe Hennef AöR (bis zum 31.12.2022) bzw. der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- (ab dem 01.01.2023); der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Stellvertreter des Bürgermeisters</b></p> <p>1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Stellvertreter*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin</b></p> <p>1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeis-</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p> <p>2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>  | <p>ters / der Bürgermeisterin. Sie vertreten den/die Bürgermeister*in bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p> <p>2. Die ehrenamtlichen <del>Stellvertreter</del> ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin <del>erhalten</del> erhält neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Bürgermeister</b></p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p> <p>2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Bürgermeister*in</b></p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den/die Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und den/die Bürgermeister*in der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p> <p>2. Im Übrigen hat der/die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Beigeordnete</b></p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Dieser Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".</p> <p>2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Beigeordnete</b></p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein*e Beigeordnete*r wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Diese*r Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erste*r Beigeordnete*r".</p> <p>2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister*in festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>1. Der/Die Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte so-</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.</p> <p>2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.</p> <p>4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW), obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.</p>  | <p>wie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19</p> <p>2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der/Die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.</p> <p>3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der/die Bürgermeister*in vorab zu informieren.</p> <p>4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW), obliegt dem/der Bürgermeister*in bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Beamte und Angestellte</b></p> <p>1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b><br/><b>Beamtinnen/Beamte und Angestellte</b></p> <p>1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter*innen von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin / dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin / einem anderen Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>  | <p>2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Bürgermeister*in oder seinen/ihren allgemeine*n Vertreter*in. Der/Die Bürgermeister*in kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Unterrichtung der Einwohner</b></p> <p>1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Unterrichtung der Einwohner*innen</b></p> <p>1. Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohner*innen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.</p> <p>2. Eine Versammlung für Einwohner*innen soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Versammlung für Einwohner*innen kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.</p> <p>3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohner*innen beschlossen, so setzt der/die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis Versammlung für Einwohner*innen zu unterrichten.</p> |

**§ 13  
Bürgerantrag**

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 2 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 3 zu unterrichten.
2. Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Betrifft der Bürgerantrag einen Tagesordnungspunkt eines Fachausschusses, dessen Sitzung zeitlich vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses stattfindet, so kann der Bürgerantrag den Mitgliedern des Fachausschusses vorab zur inhaltlichen Kenntnisnahme gereicht werden.
3. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder einer Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
5. Eingaben von Bürgern, die
  - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

**§ 13  
Bürgerantrag  
Anregungen und Beschwerden**

1. Jeder Jede\*r Einwohner\*in, der/die seit mindestens 3 Monaten in Hennef wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden. Anträge von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom dem/der Bürgermeister\*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der/Die Antragsteller\*in ist über die Weiterleitung nach Satz 2 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihrer Begehrens nach Satz 3 zu unterrichten.
2. Für die Erledigung von ~~Bürgeranträgen~~ Anträgen von Bürgerinnen und Bürgern im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Betrifft der ~~Bürgerantrag~~ Antrag einen Tagesordnungspunkt eines Fachausschusses, dessen Sitzung zeitlich vor der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses stattfindet, so kann der ~~Bürgerantrag~~ Antrag den Mitgliedern des Fachausschusses vorab zur inhaltlichen Kenntnisnahme gereicht werden.
3. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 2 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
5. Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die
  - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.),
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

|   |  |
|---|--|
| <p>d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,<br/>sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> <p>6. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Anträge berücksichtigt werden. Der Bürgermeister kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>7. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.</p> | <p>d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,<br/>sind ohne Beratung vom von dem/der Bürgermeister*in zurückzugeben.</p> <p>6. Soweit mehr Anregungen und Beschwerden eingehen, als in der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses sachlich angemessen behandelt werden können, ist darauf zu achten, dass unter Beachtung des Eingangsdatums möglichst viele unterschiedliche Anträge berücksichtigt werden. Der/Die Bürgermeister*in kann in diesem Fall die Zahl der Eingaben pro Antragsteller*in pro Sitzung begrenzen, wobei die Zahl 5 nicht unterschritten werden darf. Anregungen und Beschwerden, die nicht in der unmittelbar folgenden Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses behandelt werden, sind nach Maßgabe des Satzes der Sätze 1 und 2 in den folgenden Sitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.</p> <p>7. Der/Die Antragsteller*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 2 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister*in zu unterrichten.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Dringlichkeitsbeschlüsse und –entscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters werden Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter unterzeichnet.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p><b>Dringlichkeitsbeschlüsse und –entscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin werden Dringlichkeitsentscheidungen vom von dem/der allgemeinen Vertreter*in unterzeichnet.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p><b>Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>2. Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</li> <li>b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</li> </ul>  | <p style="text-align: center;"><b>15</b></p> <p><b>Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem/der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.</p> <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>   | <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister*in und die Beigeordneten.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Fraktionszuwendungen</b></p> <p>1. Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p> <p>2. Darüber hinaus sind die Kosten der Fraktionsgeschäftsführung ebenfalls aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Alle Stadtratsfraktionen erhalten in der laufenden Legislaturperiode einen Sockelbetrag von monatlich 102,- €, zuzüglich eines Betrages von 13,- € je Fraktionsmitglied.</p> <p>3. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.</p> <p>4. Fraktionslose Ratsmitglieder oder Fraktionen ohne Fraktionsbüro erhalten pro Ratsmitglied eine monatliche Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln i.H.v. 50,- € zur Sitzungsvorbereitung. Die Höhe der Zahlung entfällt, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef (Sieg) anschließt oder ein Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt wird.</p> |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz</b></p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.<br/>Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsent-</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz</b></p> <p>1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.<br/><del>Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsent-</del></p> |

schädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.

2. Sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.

4. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeis-

~~schädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.~~

Wird das Mandat länger als 3 Monate nicht wahrgenommen, kann die Aufwandsentschädigung für die Zeit der andauernden Nichtausübung des Mandats nicht beansprucht werden, es sei denn, das Mitglied hat die Nichtausübung nicht zu vertreten.

2. Sachkundige Bürger\*innen im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner\*innen im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt. Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer\*innen sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.

4. ~~Der erste ehrenamtliche Stellvertreter~~ Die erste ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ange-

ters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.  
Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.
7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten, wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis,

messen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter\*innen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter Stellvertretungen sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
6. Stellvertretende Bürgermeister\*innen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.  
Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.
7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten, wobei der Verdienstaufallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis,

|  |   |
|--|---|
| <p>z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einen Haushalt mit       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist</li> <li>oder</li> <li>b) mindestens drei Personen führen und</li> </ol> </li> <li>2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,</li> </ol> <p>erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz nach § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>8. Die Fahrkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 5 Entschädigungsverordnung.</p> <p>9. Die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Entschädigungsverordnung.</p> | <p>z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers, ersetzt.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt einmal wöchentlich veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media &amp; Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b><br/><b>Bekanntmachungen</b></p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter <a href="http://www.hennef.de/Bekanntmachungen">www.hennef.de/Bekanntmachungen</a> vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Stadtecho" für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister.</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">www.hennef.de</a>) und für 7 volle Tage an der Bekanntmachungstafel im Rathaus oder am Haupteingang des Rathauses in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p> <p>3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den Bürgermeister.</p> <p>4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang von Wahlen bleiben unberührt.</p> | <p>Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Stadt <del>einmal wöchentlich veröffentlicht</del> nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Hennef vollzogen. Das Amtsblatt ist das einmal wöchentlich im Rautenberg Media &amp; Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung <del>auf der Internetseite der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">www.hennef.de</a>)</del> und für 7 volle Tage an der Bekanntmachungstafel im Rathaus oder am Haupteingang des Rathauses in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97, bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung unter <a href="http://www.hennef.de/Bekanntmachungen">www.hennef.de/Bekanntmachungen</a>.</p> <p>3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den/die Bürgermeister*in.</p> <p>4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang von mit Wahlen bleiben unberührt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am 15.03.2021 in Kraft. Die Satzung vom 26.10.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 15.03.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>  |

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)  |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3723  
**Datum:** 09.11.2022

TOP: 1.2  
Anlage Nr.: 2

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

#### Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)

#### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

#### Begründung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- § 7, Öffentlichkeit der Ratssitzungen  
Hier wurde unter Punkt 2. c) der Begriff „Auftragsvergaben“ durch „Auftragsvergabeverfahren“ ersetzt, da letztlich „nur“ das eigentliche Verfahren von der Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht jedoch das Ergebnis eines Vergabeverfahrens. Dieses wird im Allgemeinen durch denjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, selbst in der Öffentlichkeit kommuniziert, so dass insofern keine Schutzwürdigkeit gesehen wird.
- § 8, Online-Übertragungen der Ratssitzungen  
Die Geschäftsordnung sah an dieser Stelle bisher einen Platzhalter vor, da die Online-Übertragung von Ratssitzungen zunächst als Testphase lief. So wurde zuletzt in der Ratssitzung am 13.12.2021 die weitere Online – Übertragung der Ratssitzungen um ein weiteres Jahr beschlossen mit der Maßgabe, dass in der Ratssitzung im Dezember 2022 erneut hierüber und über den weiteren Fortgang entschieden werden solle.  
Auf die Beschlussvorlage aus dieser Sitzung zur weiteren Online-Übertragung wird an dieser

Stelle verwiesen. Falls dieses Gremium dem zustimmt, könnte der § 8 der Geschäftsordnung in der beigefügten Form, in der der Ist-Zustand festgeschrieben wird, beschlossen werden. Falls dieser Vorschlag keine Mehrheit findet, ist die Formulierung des § 8 obsolet und wird nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Darüber hinaus wurde der gesamte Text der Geschäftsordnung gegendert.

Alle Änderungen sind in der Synopse in Grau dargestellt. Streichungen sind kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 09.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlage:**  
- Synopse



| Geschäftsordnung vom 15.03.2021   | Entwurf Neu   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die schriftliche Einladung sowie die ihr beigefügten Sitzungsunterlagen bedürfen keiner Unterschrift. Erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege, bedürfen die Einladung selbst, die E-Mail, mit der die Bereitstellung im Internet mitgeteilt wird, sowie die in das Ratsinformationssystem eingestellten elektronischen Dokumente keiner Unterschrift und keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Die vom Bürgermeister unterzeichnete Urschrift der Einladung kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigefügt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und appbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bür-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Einberufung der Ratssitzung</b></p> <p>1. Der/die Bürgermeister*in beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die schriftliche Einladung sowie die ihr beigefügten Sitzungsunterlagen bedürfen keiner Unterschrift. Erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege, bedürfen die Einladung selbst, die E-Mail, mit der die Bereitstellung im Internet mitgeteilt wird, sowie die in das Ratsinformationssystem eingestellten elektronischen Dokumente keiner Unterschrift und keiner qualifizierten elektronischen Signatur. Die vom dem/der Bürgermeister*in unterzeichnete Urschrift der Einladung kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigefügt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>germeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass das mobile Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p> | <p>dem/der Bürgermeister*in schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer Jede teilnehmende Person der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass das mobile mobile Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Jede Fraktion erhält hierfür von der Stadt einen Zugang (stadthennef-public). Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b><br/><b>Ladungsfrist</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Versand der Einladung an die Ratsmitglieder muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</li> <li>2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</li> <li>3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</li> <li>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</li> </ol>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge auf Ausschussbesetzungen für den Rat sind von dieser Regel ausgenommen.</li> </ol>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b><br/><b>Aufstellung der Tagesordnung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der/die Bürgermeister*in setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge auf Ausschussbesetzungen für den Rat sind von dieser Regel ausgenommen.</li> </ol>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 13 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p> | <p>2. Der/die Bürgermeister*in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Bürgermeister*in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 13 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den/die Bürgermeister*in unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Öffentliche Bekanntmachung</b></p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind von dem/der Bürgermeister*in rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b><br/><b>Anzeigepflicht bei Verhinderung</b></p> <p>1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem/der Bürgermeister*in mitzuteilen.</p> <p>2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem/der Bürgermeister*in spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Informationsrecht des Rates</b></p> <p>1. Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der Bürgermeister.</p> <p>3. Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Informationsrecht des Rates</b></p> <p>2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der/die Bürgermeister*in.</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.</p> <p>5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>  | <p>4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den/die Bürgermeister*in zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.</p> <p>5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben von dem/der Bürgermeister*in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/ihrer Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 20 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Bei Verstößen gilt § 22 entsprechend.</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personalangelegenheiten,</li> <li>b) Liegenschaftssachen,</li> <li>c) Auftragsvergaben,</li> <li>d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,</li> <li>e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,</li> <li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li> <li>g) Kreditbeschaffung</li> </ul> <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für ein-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Öffentlichkeit der Ratssitzungen</b></p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jeder hat Alle haben das Recht, als Zuhörer*in an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind Zuhörerschaft ist - außer im Falle des § 20 (Fragestunde für Einwohner*innen) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Bei Verstößen gilt § 22 entsprechend.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Liegenschaftsangelegenheiten,</li> <li>c) Auftragsvergabeverfahren,</li> <li>f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW)</li> </ul> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder eines</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>zelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p> | <p>Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Online-Übertragungen der Ratssitzungen</b></p> <p style="text-align: center;">Text folgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Online-Übertragungen der Ratssitzungen</b></p> <p>1. Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn seiner Mandatstätigkeit gegenüber dem/der Bürgermeister*in eine schriftliche Erklärung abgeben, dass es mit der Übertragung der Ratssitzung ins Internet einverstanden ist. Die Erklärung kann während der Mandatstätigkeit jederzeit schriftlich gegenüber dem/der Bürgermeister*in bzw. der Sitzungsleitung nachträglich abgegeben, widerrufen oder geändert werden.</p> <p>Die Einwilligung kann im Einzelfall für eine Ratssitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung mündlich gegenüber dem/der Bürgermeister*in bzw. der Sitzungsleitung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu protokollieren.</p> <p>Soweit Dritte (bspw. Mitarbeitende der Verwaltung, Gäste) im Rat das Wort erteilt bekommen sollen, gelten die Regelungen für Ratsmitglieder entsprechend.</p> <p>2. Sofern nicht sichergestellt werden kann, dass eine Übertragung des Bereichs der Zuschauer und Zuschauerinnen, welche eine Identifizierung der Personen erlaubt, ausgeschlossen werden kann, sind Einverständniserklärungen von allen Zuschauern und Zuschauerinnen einzuholen.</p> <p>3. Der öffentliche Teil der Ratssitzung wird bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Einwilligungen grundsätzlich per Live-Stream im Internet in Bild und Ton übertragen. Eine Aufzeichnung und Speicherung der Sitzungen im Internet findet nicht statt.</p> |

|   |  |
|---|--|
|   | <p>4. Es erfolgt keine Übertragung per Live-Stream bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel.</p> <p>5. Der Rat kann jederzeit als Geschäftsordnungsantrag beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte von der Übertragung auszuschließen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Vorsitz</b></p> <p>1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Vorsitz</b></p> <p>1. Der/die Bürgermeister*in führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt <del>sein</del> <del>ihre</del> ehrenamtlicher Stellvertreter die ehrenamtliche Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2. Der/die Bürgermeister*in hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10<br/>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Bürgermeister*in die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11<br/>Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p> <p>1. Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Ver-</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 11<br/>Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</b></p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>schwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden.</p> <p>2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unangefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>3. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ratsmitglied nicht mitwirken.</p> <p>4. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>5. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p> | <p>2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unangefordert dem/der Bürgermeister*in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>5. Die Regelungen gelten auch für den/die Bürgermeister*in mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Teilnahme an Sitzungen</b></p> <p>1. Der/die Bürgermeister*in und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/die Bürgermeister*in ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Bürgermeister*in verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer*innen teilnehmen (§ 48 Abs. 5 GO NRW). Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer*innen begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles und auf Zahlung</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses für Personal und Gleichstellung und des Rechnungsprüfungsausschusses.</p>  | <p>von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW) (58 Abs. 1 GO NRW).</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b></p> <p>1. Der Rat kann beschließen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,</li> <li>b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,</li> <li>c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</li> </ul> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Geschäftsordnung handelt.</p> <p>2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</b></p> <p>4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der/die Bürgermeister*in von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Redeordnung</b></p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 13 Absätze 3 und 4.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.</p> <p>4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Redeordnung</b></p> <p>1. Der/Die Bürgermeister*in ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellerinnen und Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter die berichterstattende Person das Wort.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.</p> <p>5. Der/Die Bürgermeister*in ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Schluss der Aussprache (§ 16),</li> <li>b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,</li> <li>d) auf Vertagung,</li> <li>e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,</li> </ul>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) auf Schluss der Redeliste (§ 16),</li> <li>c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den/die Bürgermeister*in,</li> </ul>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,<br/>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,<br/>h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>  | <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Redeliste</b></p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anträge zur Sache</b></p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> |   |

|  |   |
|--|---|
| <p>3. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.</p>  |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18<br/>Abstimmung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</li> <li>2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</li> <li>3. Auf Antrag von mindestens einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</li> <li>4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.</li> <li>5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</li> <li>6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 18<br/>Abstimmung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Bürgermeister*in die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Bürgermeister*in die Reihenfolge der Abstimmung.</li> <li>3. Auf Antrag von mindestens einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes aller Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.</li> <li>6. Das Abstimmungsergebnis wird <del>vom</del> von dem/der Bürgermeister*in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.</li> </ol>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten.</li> <li>2. Anfragen im Vorfeld von Sitzungen<br/>Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht</li> </ol>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 19<br/>Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den/die Bürgermeister*in zu richten.</li> <li>2. Anfragen im Vorfeld von Sitzungen<br/>Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem/der Bürgermeister*in schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich in dem jeweiligen Gremium zu erfolgen. <del>wenn der Fragesteller es verlangt</del>. Der/Die Fragesteller*in darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner/ihrer Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht</li> </ol> |

am Sitzungstag möglich, ist der Vorgang wie eine kleine Anfrage gemäß 3. Zu behandeln.

3. Kleine Anfrage ohne Sitzungsbezug  
Kleine Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen, müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den anderen Ratsmitgliedern, sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Hennef bekannt gegeben. Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht. Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder. Falls erkennbar ist, dass eine Beantwortung innerhalb o.g. Frist nicht möglich ist, ist dieses unmittelbar schriftlich zu begründen.
4. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
5. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:
  - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 bis 4 entsprechen,
  - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
  - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
6. Eine Aussprache findet nicht statt.
7. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen ohne Erörterung.

am Sitzungstag möglich, ist der Vorgang wie eine kleine Anfrage gemäß 3. zu behandeln.

4. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den/die Bürgermeister\*in zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der/Die Fragesteller\*in darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der/die Fragesteller\*in auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
  - b) die begehrte Auskunft derselben/demselben oder einer/einem anderen Fragesteller\*in innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,

**§ 20**  
**Einwohnerfragestunde**

1. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn jeder Ratssitzung statt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragen können auch im Vorfeld schriftlich an [ratsbuero@hennef.de](mailto:ratsbuero@hennef.de) eingereicht werden.
3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:
  - a) sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen,
  - b) sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen,
  - c) sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt,
  - d) Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigend sind,
  - e) ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen.
4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Be-

**§ 20**  
**Fragestunde für Einwohner\*innen**

1. Die Fragestunde für Einwohner\*innen findet zu Beginn jeder Ratssitzung statt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
2. Jede/r Einwohner\*in der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den/die Bürgermeister\*in zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragen können auch im Vorfeld schriftlich an [ratsbuero@hennef.de](mailto:ratsbuero@hennef.de) eingereicht werden.
3. Der/Die Bürgermeister\*in hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:
4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner\*innen gleichzeitig, so bestimmt der/die Bürgermeister\*in die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede\*r Fragesteller\*in ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den/die Bürgermeister\*in. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der/die Fragesteller\*in auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Be-

|   |  |
|---|--|
| <p>handlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>  | <p>handlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Fragestunde für Einwohner*innen nicht statt.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 21<br/>Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</li> <li>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</li> <li>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</li> <li>4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 21<br/>Wahlen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der/die Bürgermeister*in der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</li> </ol>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 22<br/>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</li> <li>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</li> </ol>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 22<br/>Ordnungsgewalt und Hausrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der/die Bürgermeister*in die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner/Ihrer Ordnungsgewalt und seinem/ihrer Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem/der Bürgermeister*in zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</li> <li>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörer*innen störende Unruhe, so kann der/die Bürgermeister*in nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer*innen bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</li> </ol> |

|   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b><br/><b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</li> <li>2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</li> <li>3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</li> </ol>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 23</b><br/><b>Ordnungsruf und Wortentziehung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</li> <li>2. Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Bürgermeister*in zur Ordnung rufen.</li> <li>3. Hat ein/e Redner*in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Bürgermeister*in ihm/ihr das Wort entziehen, wenn der/die Redner*in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem/Einer Redner*in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</li> </ol>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</li> <li>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</li> </ol> </li> <li>2. Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO).</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des/der Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</li> <li>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</li> </ol> </li> <li>2. Hält der/die Bürgermeister*in die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er/sie den sofortigen Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er/sie den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO).</li> </ol> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b><br/><b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</li> </ol>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 25</b><br/><b>Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 dieser Geschäftsordnung steht dem/der Betroffenen der Einspruch zu.</li> </ol>   |

|   |   |
|---|---|
| <p>2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>   | <p>2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des/der Betroffenen. Diesem/Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem/der Betroffenen zuzustellen.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 26<br/>Niederschrift</b></p> <p>1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder,</li> <li>b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,</li> <li>c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,</li> <li>d) die behandelten Beratungsgegenstände,</li> <li>e) die gestellten Anträge,</li> <li>f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen</li> </ul> <p>2. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Zustellung für Ratsmitglieder, die ihren Verzicht auf papiergebundene Niederschriften erklärt haben, erfolgt in elektronischer Form durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (<a href="http://www.hennef.de">http://www.hennef.de</a>) oder Mandatos. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls mit einer gedrängten Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei wesentlichen Tagesordnungspunkten zu fertigen. Das Abstimmungsergebnis ist getrennt nach den Fraktionen aufzuführen.</p> <p>3. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>4. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird ohne Unterschrift und ohne qualifizierte elektronische Signatur als elektronisches Dokument über das Ratsinformationssystem der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 26<br/>Niederschrift</b></p> <p>1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>3. Der/Die Schriftführer*in wird vom Rat bestellt. Soll ein*e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in.</p> <p>4. Die Niederschrift wird vom von dem/der Bürgermeister*in und dem/der Schriftführer*in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird ohne Unterschrift und ohne qualifizierte elektronische Signatur als elektronisches Dokument über das Ratsinformationssystem der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt. Die Niederschrift ist allen</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde. Die unterzeichnete Urschrift der Niederschrift kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine Ablichtung erteilt.</p> <p>5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens 14 Tage nach der Versendung, den Versendungstag nicht mitgerechnet, in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorsitzenden bzw. beim Schriftführer geltend gemacht werden. Diese Frist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 14 Tage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.</p> | <p>Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister*in in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde. Die unterzeichnete Urschrift der Niederschrift kann zu den üblichen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Verlangen wird eine Ablichtung erteilt.</p> <p>5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens 14 Tage nach der Versendung, den Versendungstag nicht mitgerechnet, in schriftlicher oder elektronischer Form beim bei dem/der Vorsitzenden bzw. beim bei dem/der Schriftführer*in geltend gemacht werden. Diese Frist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. Werden Einwendungen beim bei dem/der Schriftführer*in geltend gemacht, veranlasst er/sie unverzüglich eine Unterrichtung des/der Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>6. Zur Unterstützung des Schriftführers /der Schriftführerin können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 14 Tage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.</p> <p>3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b>Unterrichtung der Öffentlichkeit</b></p> <p>1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Bürgermeister*in den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem/der Bürgermeister*in.</p>   |

|   |  |
|---|--|
| <p>Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>   |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 28<br/>Ältestenrat</b></p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p> <p>3. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 28<br/>Ältestenrat</b></p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der/die Bürgermeister*in die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine*n stellvertretende*n Fraktionsvorsitzende*n vertreten lassen.</p> <p>2. Der/Die Bürgermeister*in kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 29<br/>Grundregel</b></p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 30<br/>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Dienstjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> <p>Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 30<br/>Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</b></p> <p>1. Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem/der Bürgermeister*in fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des/der Bürgermeister*in bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind der/die Ausschussvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in verhindert, übernimmt das an Dienstjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundige Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.</p> <p>7. Die §§ 6 und 20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>8. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entsch</p> | <p>2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger*innen (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.</p> <p>3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede*r sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/jedem anderen Sachkundige sachkundige*n Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen sachkundigen Bürger*innen. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.</p> <p>4. Der/Die Bürgermeister*in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>5. Der/Die Bürgermeister*in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem/der Bürgermeister*in in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.</p> <p>7. Die §§ 6 und 20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.</p> <p>8. Die Ausschüsse können Vertreter*innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden</p> |
|---|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>derung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Die Hinzuziehung von Sachverständigen und Einwohnern erfordert einen Beschluss des Ausschusses.</p>  | <p>und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW). Die Hinzuziehung von Sachverständigen und Einwohnern*innen erfordert einen Beschluss des Ausschusses.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b><br/><b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b><br/><b>Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</b></p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom dem/der Bürgermeister*in noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b><br/><b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Bildung oder Auflösung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Aus-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 32</b><br/><b>Bildung von Fraktionen</b></p> <p>2. Die Bildung oder Auflösung einer Fraktion ist dem/der Bürgermeister*in vom dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten Hospitierende nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Aus-</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>scheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>  | <p>scheiden von Mitgliedern sind dem/der Bürgermeister*in vom von der/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b><br/><b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p>1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>2. Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>         | <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b><br/><b>Informationsrecht der Fraktionen</b></p> <p>1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem/der Bürgermeister*in Auskünfte über die von diesem/dieser oder in seinem/i ihrem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>2. Das Auskunftersuchen ist durch den/die Vorsitzende*n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den/die Bürgermeister*in zu richten.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 34</b><br/><b>Datenschutz</b></p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>2. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu</p> |   |

Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

**§ 35  
Datenverarbeitung**

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

**§ 35  
Datenverarbeitung**

1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher\*innen, Parteifreund\*innen, Nachbar\*innen etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem/der Bürgermeister\*in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter\*in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem/der Bürgermeister\*in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

|   |   |
|---|---|
| <p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.<br/>Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p> | <p>7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem/der Bürgermeister*in schriftlich zu bestätigen.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 36</b><br/><b>Schlussbestimmungen</b></p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 03.07.2017 außer Kraft.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 37</b><br/><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 03.07.2017 15.03.2021 außer Kraft.</p> |

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)   |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Steuerungsunterstützung  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3726  
**Datum:** 09.11.2022

TOP: 1.3  
Anlage Nr.: 3

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

**Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)**

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beigefügte Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Neueinrichtung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2022.

### Begründung

Die Änderung der Zuständigkeitsregelung ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Durch die Umwandlung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) ist eine entsprechende Anpassung der §§ 1, 5, 8, 9 und 17 vorzunehmen. Darüber hinaus wird der §4a mit den Zuständigkeiten des neu zu bildenden Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) eingefügt.

Da der Beschluss über die Neueinrichtung des Betriebsausschusses erst in der Ratssitzung am 05.12.2022 erfolgen soll, kann die Beschlussfassung über die Änderung der Zuständigkeitsregelung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss nur vorbehaltlich der Beschlussfassung im Stadtrat erfolgen.

- Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, wie bspw. die Korrektur von zwischenzeitlich geänderten Amts- oder Ausschussbezeichnungen.

Darüber hinaus wurde der gesamte Text der Zuständigkeitsregelung gegendert.

Alle Änderungen sind in der Synopse in Grau dargestellt. Streichungen sind kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 09.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlage:**  
- Synopse



| Zuständigkeitsregelung vom 09.11.2020   | Entwurf Neu  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement", „Steuerungsunterstützung“, „Zivil- und Bevölkerungsschutz“ sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.</p> <p>2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.</p> <p>3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,</p> <p>4.2 über den Erlass von Hauptforderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, (inkl. USt), soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,</p> <p>4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen.</p> <p>5. Kommissionen</p> <p>5.1 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Kommissionen zur Unterstützung der Ausschussarbeit bilden. Die Kommissionen können mit Empfehlungen einem Fachausschuss oder dem Haupt-, Finanz-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss</b></p> <p>3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern und Bürgerinnen gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>5. Kommissionen</p> <p>5.1 Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Kommissionen zur Unterstützung der Ausschussarbeit bilden. Die Kommissionen können mit Empfehlungen einem Fachausschuss oder dem Haupt-, Finanz-</p> |

und Beschwerdeausschuss zuarbeiten. Empfehlungen an den Rat werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten. Der Bedarf richtet sich nach dem thematischen Bedürfnis im Fachausschuss. Durch die Kommissionen soll möglichst viel Sachverstand für ein bestimmtes und zumeist komplexes Thema zusammengetragen werden. Zur Vorberatung bedeutet, dass die Aufgabe solcher Kommissionen sich nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken kann, an die die zur Entscheidung berufenen Ausschüsse oder der Rat nicht gebunden sind. Allerdings dürfen derartigen Kommissionen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters eingreifen. Ihnen können insbesondere keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

5.2 Die Kommissionen tagen nicht öffentlich.

5.3 Die Besetzung von Kommissionen erfolgt auf Antrag der Fachausschüsse spiegelbildlich zur Besetzung des Rates. Sofern eine Fraktion keinen Sitz in der Kommission erhält, kann diese ein beratendes Mitglied entsenden. Für jede Kommission ist ein Kommissionssprecher aus der Mitte der Mitglieder zu wählen.

5.4 Jedes ordentliche Mitglied einer Kommission kann von jedem Ratsmitglied oder durch jeden sachkundigen Bürger\*in thematisch im Einzelfall vertreten werden.

5.5 Auf das Verfahren in den Kommissionen finden im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) Anwendung.

#### 6. Grundstücksangelegenheiten

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef – AöR vor.

und Beschwerdeausschuss zuarbeiten. Empfehlungen an den Rat werden im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vorberaten. Der Bedarf richtet sich nach dem thematischen Bedürfnis im Fachausschuss. Durch die Kommissionen soll möglichst viel Sachverstand für ein bestimmtes und zumeist komplexes Thema zusammengetragen werden. Zur Vorberatung bedeutet, dass die Aufgabe solcher Kommissionen sich nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken kann, an die die zur Entscheidung berufenen Ausschüsse oder der Rat nicht gebunden sind. Allerdings dürfen derartigen Kommissionen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Zuständigkeit des Rates, der Ausschüsse oder des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin eingreifen. Ihnen können insbesondere keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

5.3 Die Besetzung von Kommissionen erfolgt auf Antrag der Fachausschüsse spiegelbildlich zur Besetzung des Rates. Sofern eine Fraktion keinen Sitz in der Kommission erhält, kann diese ein beratendes Mitglied entsenden. Für jede Kommission ist ein\*e Kommissionssprecher\*in aus der Mitte der Mitglieder zu wählen.

5.4 Jedes ordentliche Mitglied einer Kommission kann von jedem Ratsmitglied oder durch jede\*n sachkundige\*n Bürger\*in thematisch im Einzelfall vertreten werden.

#### 6. Grundstücksangelegenheiten

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten. ~~und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef – AöR vor.~~

Dazu zählen insbesondere:

|  |  |
|--|--|
| <p>6.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen,</p> <p>6.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken,</p> <p>6.3 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen.</p> <p>Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 6.1 bis 6.3 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.</p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechnungsprüfungsausschuss</b></p> <p>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.</p>   |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport arbeitet grundsätzlich das Amt für Schule und Bildungscoordination sowie das Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten, insbesondere schulorganisatorische Maßnahmen, schulische Baumaßnahmen unter Berücksichtigung pädagogischer Konzeptionen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>2.2 Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule, Weiterbildung und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates,</p> <p>2.3 Schulische Inklusionsentwicklung,</p> <p>2.4 Verwendung der Fördermittel aus Landes- und Bundesförderprogrammen für Schulen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport arbeitet grundsätzlich das <del>Amt für Schule und Bildungscoordination</del> Amt für Schule, Bildungscoordination und Sport sowie das <del>Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit</del> Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt zu.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef,</p> <p>3.2 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports - soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke sowie den Schulsport,</p> <p>3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € (inkl. USt) überschreiten,</p> <p>3.5 die Grundsätze der Förderung der Sportvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt.</p> <p>4. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät und beschließt den Schulentwicklungsplan, den Medienentwicklungsplan sowie die Sportstättenleitplanung.</p> <p>5. Die zur Bestellung von Schulleiter*innen nach § 61 Schulgesetz (SchulG) NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen / Vorschläge trifft der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Fristen (8 bzw. 4 Wochen) möglich ist. Andernfalls geschieht dies durch die/den zuständige/n Beigeordnete/n in Abstimmung mit dem/der Ausschussvorsitzenden.</p> <p>6. Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport berät in allen Angelegenheiten der Weiterbildung. Die Mitgliedschaft im Zweckverband der Volkshochschule Rhein-Sieg bleibt hiervon unberührt.</p> | <p>5. Die zur Bestellung von Schulleiter*innen nach § 61 Schulgesetz (SchulG) NRW vom Schulträger zu treffenden Entscheidungen / Vorschläge trifft der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport, sofern dies innerhalb der gesetzlichen Fristen (8 bzw. 4 Wochen) möglich ist. Andernfalls geschieht dies durch die/den zuständige*n Beigeordnete*n in Abstimmung mit dem/der Ausschussvorsitzenden.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Jugendhilfeausschuss</b></p> <p>1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b><br/><b>Jugendhilfeausschuss</b></p>   |

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

2.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2.2 der Jugendhilfeplanung und

2.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

2.4 Er entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Freien Träger der Jugendhilfe, Jugendarbeit und sportlichen Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 42 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

|  |   |
|--|---|
| <p>3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,</p> <p>3.7 über die grundsätzliche Neueinrichtung von Spielflächen im Rahmen der Spielleitplanung,</p> <p>3.8 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-€ (inkl. USt) überschreiten.</p> <p>4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören.</p> | <p>3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen,</p>  |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH)</b></p> <p>1. Der Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) entscheidet in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH) soweit sie nicht gemäß § 4 der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Entscheidung des Rates vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.</p> <p>2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:</p> <p>2.1. eine eigene Geschäftsordnung,</p> <p>2.2. Bestellung des/der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin,</p> <p>2.3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter*innen bei der Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>2.4 erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (s. § 12 (2) der Betriebssatzung),</p> <p>2.5. alle Angelegenheiten des Abwasserbereichs,</p> <p>2.6. alle Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans,</p> <p>2.7. alle Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck,</p> <p>2.8. alle Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen,</p> <p>2.9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. § 1 (2) Nr. 6 der Betriebssatzung)</p> |

3. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, gem. § 5 Abs.6 S.1 EigVO. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister\*in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (gem. § 5 Abs.6 S.2 EigVO). § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

**§ 5**  
**Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus**

1. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef – AöR.
2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:
  - 2.1 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels,
  - 2.2 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind.Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.2 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall.
3. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, und Tourismus ist darüber hinaus vorbereitend zu beteiligen:
  - 3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,
  - 3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,
  - 3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für Gewerbestandstücke der Stadt sowie der Stadtbetriebe Hennef - AöR.
4. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät alle Angelegenheiten im Rahmen von (Wochen-) Märkten.

**§ 5**  
**Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus**

1. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät über die Angelegenheiten der Digitalisierung, der Wirtschaftsförderung und des Tourismus der Stadt Hennef (Sieg) und der Stadtbetriebe Hennef –AöR. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (SBH).
- 3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für Gewerbestandstücke der Stadt. sowie der Stadtbetriebe Hennef –AöR

|  |   |
|--|---|
| <p>5. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Tourismus berät über</p> <p>5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,</p> <p>5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.</p> <p>6. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät und entscheidet über die konzeptionellen Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die daraus resultierenden wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p>   | <p>6. Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus berät und entscheidet über die konzeptionellen Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die daraus resultierenden wesentlichen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Kultur, Ehrenamt, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.</p> <p>3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 das Kulturentwicklungskonzept der Stadt Hennef,</p> <p>3.2 die städtische Kulturförderung entsprechend des Kulturentwicklungskonzepts und der Kulturfördersatzung,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung der Kulturvereine soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Amt für <del>Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit</del> Amt für Kultur, Öffentlichkeitsarbeit und Ehrenamt zu.</p>   |

|  |   |
|--|---|
| <p>3.4 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,</p> <p>3.5 die Grundsätze zur Vermietung städtischer Veranstaltungsstätten für die außerschulische Nutzung,</p> <p>3.6 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,</p> <p>3.7. Angelegenheiten des Stadtarchivs,</p> <p>3.8 Angelegenheiten der Kulturförderung und Geschichtsvermittlung im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes für Stadt Blankenberg,</p> <p>3.9 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € (inkl. USt) im Einzelfall betragen,</p> <p>3.10 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.</p> <p>4. Der Ausschuss für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>4.1. die Grundsätze der Unterstützung und Förderung des Ehrenamtes durch die Stadtverwaltung,</p> <p>4.2. die Grundsätze der finanziellen Förderung des Ehrenamtes, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse betroffen ist.</p> |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft</b></p> <p>1. Dem Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten zu.</p> <p>2. Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und Integration unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Rates.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b><br/><b>Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft</b></p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>3. Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Obdachlosen, Geflüchteten sowie Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,</p> <p>3.2 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € (inkl. USt) betragen,</p> <p>3.3 die Grundsätze der Förderung sozial tätiger Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,</p> <p>3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft über alle Fragen, die sich mit dem Zusammenhalt und dem Zusammenleben der Menschen in Hennef beschäftigen.</p>   | <p>3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Obdachlosen, Geflüchteten sowie Einwohnerinnen und Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Bauausschuss</b></p> <p>1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.</p> <p>2. Der Bauausschuss berät über alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).</p> <p>3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:</p> <p>3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 60.000,- € (inkl. USt) übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben,</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Bauausschuss</b></p> <p>1. Dem Bauausschuss arbeiten die <del>Stadtbetriebe Hennef - AöR</del> die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt).</p> <p>4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über</p> <p>4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 9 und § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 60.000,- € (inkl. USt) erfordern,</p> <p>4.5 die Bestimmung von Architekten und Architektinnen, Bauleitern und Bauleiterinnen und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),</p> <p>4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 60.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall betragen,</p> <p>4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben. Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung,</p> <p>4.8 das Straßen- und Wegekonzept nach § 8a Abs. 1 KAG NRW für geplante beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen sowie für geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen einschließlich Kanalbau, die über die anteiligen Kosten der Straßenoberflächenentwässerung beitragspflichtig werden können.</p> | <p>4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 8 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>4.5 die Bestimmung von <del>Architekten und Architektinnen</del> Architektinnen und Architekten, <del>Bauleitern und Bauleiterinnen</del> Bauleiterinnen und Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),</p> |
|--|--|

## § 9

### Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen

1. Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues. Hier ist dem Aspekt des Wohnens eine besondere Bedeutung beizumessen. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.
  2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen.
  3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:
    - 3.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,
    - 3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung, insbesondere auch die Anlegung und Gestaltung von Plätzen und Freiflächen,
    - 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,00 € (inkl. USt),
    - 3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
    - 3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),
    - 3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,
- 3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplaner\*innen und Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,00 € (inkl. USt),

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,

3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,

3.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).

Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Wohnen alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für ~~Stadtgestaltung und Wohnen~~ Stadtplanung und Wohnen alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke ~~im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR~~ oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der ~~Stadtbetriebe Hennef – AöR~~ eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- einzuholen.

| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b><br/><b>Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz</b></p>   |
|--|--|
| <p>1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.</p> <p>2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über:</p> <p>2.1 Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegefunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung,</p> <p>2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,</p> <p>2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),</p> <p>2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),</p> <p>2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Bauge-suchen,</p> <p>2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,</p> <p>2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:</p> | <p>1. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu.</p> <p>2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplaner*innen und Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt),</p> |

- 2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,
- 2.8.2 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Gebäudehöhen,
- 2.8.3 Abweichung von der Art der Nutzung,
- 2.8.4 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,
- 2.8.5 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall).

Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen.

2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrenleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG).

4. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,- € (inkl. USt) im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.

3. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalpflege Denkmalschutz berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

## § 11

### Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Ihm arbeiten das Umweltamt und die Stadtbetriebe Hennef AöR zu.
2. Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:
  - 2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,
  - 2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,
  - 2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,
  - 2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21,
  - 2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten,
  - 2.6 Reit- und Wanderwegekonzepte,
  - 2.7 Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung,
  - 2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der

## § 11

### Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

1. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Ihm arbeiten das Umweltamt und die ~~Stadtbetriebe Hennef AöR~~ die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- zu.
2. Der Ausschuss für ~~Klima- und Umweltschutz~~ Umwelt, Energie und Klimaschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

|  |   |
|--|---|
| <p>Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung,</p> <p>2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe,</p> <p>2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen.</p> <p>3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über die Bestimmung von Fachplaner*innen und –gutachter*innen in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz, Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).</p>   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Ausschuss für Personal und Gleichstellung</b></p> <p>1. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.</p> <p>2. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.</p> <p>3. Der Ausschuss für Personal und Gleichstellung berät über Angelegenheiten der Gleichstellung in der Stadtverwaltung.</p>   |   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vergabeausschuss</b></p> <p>1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:</p> <p>1.1 alle Auftragsvergaben der Stadt, deren Auftragswert 60.000,- € (inkl. USt) überschreitet. Wurde ein/e Planer/in oder Fachplaner/in für eine bestimmte Maßnahme durch einen Fachausschuss oder den Rat bestimmt, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;</p> <p>1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nord-</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vergabeausschuss</b></p> <p>1.1 alle Auftragsvergaben der Stadt, deren Auftragswert 60.000,- € (inkl. USt) überschreitet. Wurde ein*e Planer*in oder Fachplaner*in für eine bestimmte Maßnahme durch einen Fachausschuss oder den Rat bestimmt, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>rhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);</p> <p>1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);</p> <p>1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der UVgO über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze);</p> <p>1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über der vorgegebenen Wertgrenze der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze).</p> <p>2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der UVgO 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.</p> <p>3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000,- und 60.000,- EUR (inkl. USt) sowie Mitteilungen von erteilten Nachträgen von 10.000,- EUR (inkl. USt.) bis zum Erreichen des in Abs. 2 genannten Schwellenwertes an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.</p> |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Ausschuss für Mobilität</b></p> <p>1. Der Ausschuss berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum zu.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Ausschuss für Mobilität</b></p> <p>1. Der Ausschuss berät über die allgemeinen Angelegenheiten der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung und -entwicklung sowie Ordnungsverwaltung, <del>und</del> Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz zu.</p> |

2. Er entscheidet über die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Verkehrsplanungen. Bei sonstigen überörtlichen Planungen und Fachplanungen berät er den verkehrsfachlichen Teil vor.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

3.1 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Masterplanes Mobilität,

3.2 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung. Die Beratung über Fragen der Verkehrsraumdimensionierung, verkehrlichen Belastung, Leistungsfähigkeit, Verkehrswegfunktionen und entsprechende Gutachten, Planungen, Untersuchungen und Vorschläge zu Verkehrsgestaltung- und Führung im Zusammenhang mit allen räumlich abgegrenzten informellen und formellen Verfahren und Projekten des Städtebaus und der Bauleitplanung, verbleiben beim Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen sowie Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz,

3.3 Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,

3.4 Radwegekonzepte,

3.5 alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einrichtung und Unterstützung alternativer Mobilitätsformen,

3.6 die Bestimmung von Fachplanern und –Gutachtern mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).

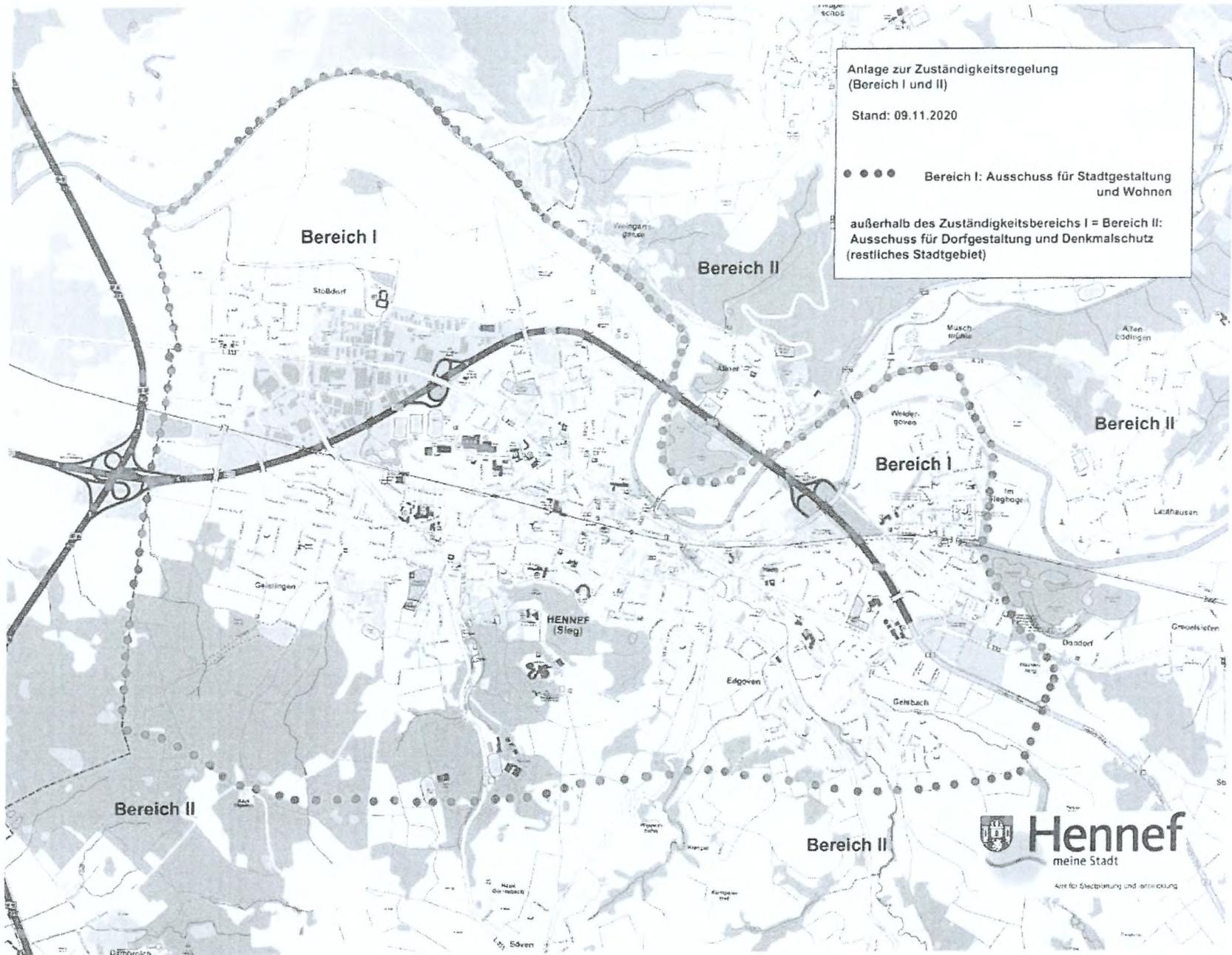
4. Im Fall der Gefahrenabwehr steht dem Ausschuss Beratung und Entscheidung insoweit zu, als die Verwaltung verpflichtet wird, Gefahrenverdachte an Strecken und Stellen im öffentlichen Verkehrsraum zu untersuchen (Gefahrerforschung).

Nach der Gefahrerforschung (Untersuchung der Örtlichkeit, Geschwindigkeitsmessungen, Verkehrszählungen, Unfallabfragen bei der Polizei, Beteiligung Straßenbaulasträger) schlägt die Verwaltung notwendige Maßnah-

3.6 die Bestimmung von Fachplanerinnen und Fachplanern sowie –gutachterinnen und -gutachtern mit einem Kostenaufwand von mehr als 60.000,- € (inkl. USt).

|  |  |
|--|--|
| <p>men zur Gefahrenabwehr im Zuge des einschlägigen Verfahrens vor und ordnet diese nach Vorstellung im Ausschuss an.</p>  |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Zuständigkeiten des Bürgermeisters</b></p> <p>1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:</p> <p>2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Ziffer 4.1 bis 4.3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 60.000,- € (inkl. USt) nicht überschreiten,</p> <p>2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen, daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,- € (inkl. USt,)</p> <p>2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,</p> <p>2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 60.000,- € (inkl. USt), - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.</p> <p>3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin</b></p> <p>1. Der/die Bürgermeister*in entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Rückholrecht des Rates</b></p> <p>1. Soweit mit dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse auf einen Ausschuss übertragen werden, kann der Rat durch Beschluss im Einzelfall an Stelle des Ausschusses entscheiden. Das Rückholrecht ist ausgeschlossen, wenn die Ausübung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.</p> <p>2. Im Übrigen bleibt das Rückholrecht des Rates bei Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO unberührt.</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR</b></p> <p>Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH-</b></p> <p>Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen des Betriebsausschusses zu Angelegenheiten der AöR eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef -SBH- vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand Die Betriebsleitung arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat Betriebsausschuss darüber in Kenntnis.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 09.11.2020 in Kraft.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 09.11.2020 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsregelung vom 09.11.2020 außer Kraft.</p>  |



## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

28.11.2022

Titel der Vorlage

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zivil- und Bevölkerungsschutz  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3539  
**Datum:** 10.11.2022

**TOP:** 1.4  
**Anlage Nr.:** 4

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Erlass der 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung

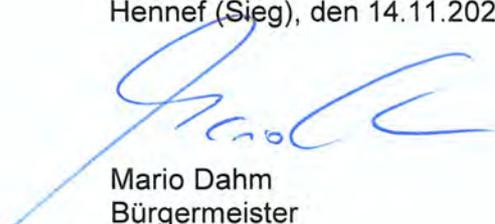
### Beschlussvorschlag

Dem Rat der Stadt Hennef wird empfohlen, die beigefügte Änderungssatzung zur Marktsatzung zu beschließen.

### Begründung

Aufgrund steuerrechtlicher Änderung ab dem 01.01.2023 wird der in der Änderungssatzung benannte Absatz 5 in § 6 der Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.07.2017 eingefügt.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022

  
Mario Dahm  
Bürgermeister

## **1. Änderungssatzung vom 05.12.2022**

**zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher  
Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie  
die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom  
03.07.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 05.12.2022 folgende Änderungssatzung zur Marktsatzung beschlossen:

1. In § 6 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(5) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die in dieser Satzung genannten Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den 05.12.2022

**Mario Dahm  
Bürgermeister**

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Erlass der 1. Änderungssatzung zur Marktsatzung  |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3760  
**Datum:** 17.11.2022

TOP: 1.4.1  
Anlage Nr.: 4A

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die beigefügte 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 zu beschließen.

### Begründung

Ab 01.01.2023 werden grundsätzlich sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübte Tätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Darüber hinaus werden Betätigungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage dann umsatzsteuerpflichtig, wenn durch eine Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte. Insbesondere bei Vervielfältigungen und Drucken besteht Wettbewerb zu privaten Dritten. Aus diesem Grund ist im § 2 der Verwaltungsgebührensatzung der folgende Absatz 3 aufzunehmen:

*(3) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.*

Die Verwaltungsgebührensatzung bleibt ansonsten unverändert bestehen.

Hennef (Sieg), den 17.11.2022

Mario Dahm  
Bürgermeister

**4. Änderungssatzung**  
**zur**  
**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004**  
  
**vom xx.xx.xx**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.xx.xx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, folgende Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.07.2004 beschlossen:

1. Im § 2 wird unter Absatz 2 ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
  - (3) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.
  
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg) , den

Mario Dahm  
Bürgermeister

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg)  |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR)  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3751  
**Datum:** 14.11.2022

**TOP:** 1.5  
**Anlage Nr.:** 5

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich grün)  
Verkehrsflächen, Bauhof u. Hochwasserschutz  
Budget 019 (Baubetriebshof)  
Budget 265 (öffentliche Verkehrsflächen)  
Budget 266 (Reinigung v. Wegen und Plätzen)  
Budget 267 (Winterdienst)  
Budget 290 (Hochwasserschutz)

### Beschlussvorschlag

Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 die Budgets 019 (Baubetriebshof), 265 (öffentliche Verkehrsflächen), 266 (Reinigung v. Wegen und Plätzen), 267 (Winterdienst), 290 (Hochwasserschutz). Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlagen**

Änderungsliste Budget 265 (Ausbau Zuwegung Feuerwehr, KHH) IN-0000333

Änderungsliste Budget 265 (Gehweg FW Söven) IN-0000395

Änderungsliste Budget 267

Änderungsliste Budget 265 konsumtiv

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Lückenschluss am Bahnübergang Auel

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zur Radpendler\*innenroute

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Hochwasserschutz Bülgenauel

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Haushaltsberatungen 2023   |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilfinanzplan )**

Produkt-Nr. 265

Produktname:

öffentliche Verkehrsflächen

| Seite | Position | Einz./<br>Ausz. | Investitions-<br>nummer | Bestands-<br>konto | Finanz-<br>konto | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €   | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene<br>Haushaltsjahre   |  |
|-------|----------|-----------------|-------------------------|--------------------|------------------|-------------------|-------------------|----------------------|--------------|-------------------|---|--|
| 578   |          | A               | IN-0000333              | 091905             | 785200           | 26501740          | 00005901          | - 235.000 €          | 132.000 €    | - 103.000 €       | Anpassung der Ausbaurkosten der<br>Zuwegung zum Feuerwehrhaus und<br>KHH der Stadt Blankenberg              |  |
|       |          | E               | IN-0000333              | 231102             | 681100           | 26501740          | 00005901          | 3.076 €              | 767 €        | 3.843 €           | Die Maßnahme wird aus<br>Städtebaumitteln zu 70% gefördert.<br>2024 3.834 €<br>2025 4.600 €<br>2026 3.834 € |  |
|       |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   |                      | 132.767,00 € | -                 | 99.157,00 €   |  |

Ergebnis:

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilfinanzplan )**

Produkt-Nr.

Produktname:

| Seite            | Position | Einz./<br>Ausz. | Investitions-<br>nummer | Bestands-<br>konto | Finanz-<br>konto | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €    | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene<br>Haushaltsjahre  |
|------------------|----------|-----------------|-------------------------|--------------------|------------------|-------------------|-------------------|----------------------|---------------|-------------------|--|
| 581              |          | A               | IN-0000395              | 091905             | 785200           | 26501740          | 60010772          | - 30.000 €           | - 110.000 €   | - 140.000 €       | Anpassung der Ausbaurkosten der<br>Zuwegung zum Feuerwehrhaus<br>Söven. Die Ausbaurkosten belaufen<br>sich auf 310.000 €   |
|                  |          | E               | IN-0000395              | 231102             | 681100           | 26501740          | 60010772          | - €                  | 22.587 €      | 22.587 €          | Es werden Einnahmen (LBS) in<br>gesamter Höhe von 47.600 €<br>erwartet. Beim Ansatz sind<br>Einnahmeerwartungen des Jahres<br>2022 in Höhe von 25.013 €<br>berücksichtigt. |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   |                      | - 87.413,00 € | - 117.413,00 €    |  |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr.

Produktname:

| Seite     | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €  | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre  |
|-----------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------|-------------------|---|
| 563       | 13       | A                  | 523505 | 26501740          | 00001860          | -4.532.287,00        | 50.000,00   | -4.482.287,00     | Anpassung der Aufwendungen für die<br>Straßenentwässerung an Ist 2021<br>2024 50.000 € p.a. |
| Ergebnis: |          |                    |        |                   |                   |                      | 50.000,00 € |                   |   |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 267

Produktname:

Winterdienst

| Seite | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €  | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre                              |
|-------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------|-------------------|---|
| 609   | 4        | E                  | 432101 | 26701762          | 00001430          | 87.000,00            | 50.000,00   | 137.000,00        | Anpassung der Eträge der Winterdienstgebühren<br>2024 50.000 € p.a. |
|       |          |                    |        |                   |                   |                      | 50.000,00 € |                   |   |

Ergebnis:

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Haushalt 2023**

|                 |     |                              |
|-----------------|-----|------------------------------|
| Produktbereich: | 12  | Verkehrsflächen und -anlagen |
| Produktgruppe:  | 99  | Gemeindestr.                 |
| Produkt:        | 265 | öffentliche Verkehrsfläche   |

**Anfrage**

- 1) Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?
- 2) Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendlerinnenroute nach Siegburg zu finden?

**Antwort**

- 1) Die Bahn beabsichtigt den Bahnübergang Auel zu ertüchtigen. In dem Zusammenhang möchte die Stadt nach Abschluss der Bahnarbeiten den Lückenschluss bis zur Siegbücke bituminös befestigen. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (ULB). Vorbehaltlich der Genehmigung erfolgt die Finanzierung des Wegebbaus unter der Kostenstelle 410410, Sachkonto 523505 (Mobilitätsmaßnahmen).
- 2) Die interkommunale Radpendlerroute wird derzeit durch den Rhein-Sieg-Kreis geplant. Nach Abschluss der Routenplanung können weitergehende Planungen stattfinden. Es ist vor allem mit Markierungsarbeiten zu rechnen, da bestehende Straßen genutzt werden sollen. Die Kosten sind dann aus der Kostenstelle 410410, Sachkonto 523505 (Mobilitätsmaßnahmen) zur Verfügung zu stellen oder neu zu etatisieren.

gez. Vorbeck

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Haushalt 2023**

|                 |     |                              |
|-----------------|-----|------------------------------|
| Produktbereich: | 13  | Natur- und Landschaftspflege |
| Produktgruppe:  | 108 | Öffentliches Gewässer        |
| Produkt:        | 290 | Hochwasserschutz             |

**Anfrage**

**HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290**

Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenuel dargestellt?

**Antwort**

Die Stadt Hennef beantragt die Zulassung der Berufung in der gerichtlichen Auseinandersetzung um das Wochenendgebiet Bülgenuel. Hier wird auf die Ausführungen von Herrn Henkel im Hauptausschuss am 14.11.2022 verwiesen. Bis zur Entscheidung über die Zukunft des Wochenendgebietes sind vom Fachbereich Tiefbau keine Mittel im Haushalt angemeldet worden.

gez. Vorbeck

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN MARIO DAHM  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anträge und Anfragen bezüglich des Haushaltes für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Dezernatsübergreifend

Basierend auf welchen Annahmen (Tarifabschlüssen) werden die Personalkosten (Lohnentwicklungen) im Haushalt 2023 angesetzt?

Mit welchem Zinssatz werden die vorhandenen Altschulden im nächsten Jahr umgeschuldet werden müssen, im Haushalt für 2023 angesetzt?

Mit welchem Baukostenindex wird bei den Feuerwachen, bei der Sanierung der Schulen und bei dem Kultur- und Heimathaus für den Haushalt 2023 gerechnet?

Auf welcher Grundlage und mit welcher Stromkostensteigerung werden die Strompreise für den Haushalt 2023 errechnet?

Mit welcher Zinssteigerung und mit welchem Zinssatz werden die aktuellen Kassenkredite berechnet?

Ist der aktuell prognostizierte Stellenbedarf von ungefähr 70 offenen Stellen in den Haushalt 2023 eingepreist worden und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Wie hoch ist der aktuelle, prozentuelle Förderbetrag bei dem Kultur- und Heimathaus?

In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?

Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?

Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendler\*innenroute nach Siegburg zu finden?

Wo sind die Aufwendungen/Einnahmen für die Überwachungs/Kontrollfahrten des Stadtordnungsdienstes gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis Kreises für Fahrten in den Siegauen im Haushalt dargestellt?

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

#### Anlagen des Haushaltes

##### **HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag**

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

#### Dezernat I

##### **HH-Entwurf S. 15, Strom, Position 524103**

Auf welchen Kalkulationsannahmen beruht die Verdopplung bzw. Halbierung der Stromkosten von 2022 auf 2023 bzw. von 2023 auf 2024?

##### **HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101**

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

##### **HH-Entwurf S. 193, Sonstige ordentliche Aufwendungen, Produktbereich 01: Konto 541201**

Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist?

#### Dezernat II

##### **HH-Entwurf S.313 ff., Mieten und Pachten (privatrechtlich) | Produktbereich 01: Position 441103**

Wir bitten um Aufschlüsselung dieser Position nach Gebäuden bzw. Plätzen und nach Mietern bzw. Pächtern.

##### **HH-Entwurf S. 326, GGS-Hanftalstraße, Produktbereich 01: Konto 00002113**

Im Zusammenhang mit den Plänen den Standort komplett erneut zu ertüchtigen, warum wird dieser Punkt aufgeführt?

##### **HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01**

Worauf beruft sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?

Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

##### **HH-Entwurf S. 455, Notfallrettung, Produktbereich 02: Produkt 051**

Worin liegt für die Stadt Hennef der Mehrwert eine Pflichtaufgabe des Kreises als freiwillige Aufgabe zu übernehmen?

#### **Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

Dezernat III

**HH-Entwurf S.545 ff., Teilfinanzplan Umweltschutz, Produktbereich 14: Produkt 315**

Wo sind die Aufwendungen und zu erwartenden Fördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu finden?

**HH-Entwurf S. 547, Hitzeaktionsplan, Produktbereich 14: Konto 414101**

Wie erklärt sich die beschriebene Position des Haushaltes bezüglich des Hitzeaktionsplans in Höhe von 25.000€? Der Antrag für den Hitzeaktionsplan wurde am 01.09.2022 gestellt und erst am 20.10.2022 im betreffenden Ausschuss beschlossen. Trotzdem steht dieser Betrag bereits im Haushalt für 2023 drin.

Wir bitten um Erklärung dieses politischen Vorgangs.

**HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290**

Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenuel dargestellt?

Dezernat IV

**HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler\*innen, Produktbereich 03: Produkte 078**

Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler\*innen etatisiert?

**HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104**

An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer\*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

**gez. Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender

**gez. Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3752  
**Datum:** 14.11.2022

TOP: 1.6  
Anlage Nr.: 6

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)  
Planung  
Budget 200 (Planungen u. Entwicklungsmaßnahmen)

### Beschlussvorschlag

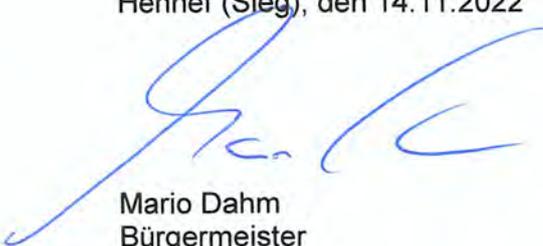
Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 das Budget 200 (Planungen u. Entwicklungsmaßnahmen). Anfragen und Anträge der Fraktionen, das vorgenannte Budget betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

## **Anlagen**

Anfrage der Fraktion „Die Fraktion“ zum 49 EUR Ticket.

Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ auf Erhöhung der Mittel für den Masterplan Mobilität

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Haushaltsberatungen 2023   |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**

**Anfrage der Fraktion „Die Fraktion“ vom 13.11.2022 zum Haushalt 2023**

Produktbereich: 09      Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation  
Produktgruppe: 79      Planungen und Entwicklungen  
Produkt:            200      Planungen und Entwicklungsmaßnahmen

**Anfrage zum HH-Entwurf, Veränderungen durch die Einführung des 49 € Ticket:**

Welche Veränderungen sind durch die Einführung des o.g. Tickets zu erwarten?

**Antwort:**

Aufgabenträger des Öffentlichen Personenverkehr ist der Rhein-Sieg-Kreis. Vor diesem Hintergrund sind die Zuständigkeitsbereiche von Stadt und Kreis zu berücksichtigen.

Der Nahverkehr Rheinland weist darauf hin, dass Bund und Länder sich in der Ministerpräsidentenkonferenz am 2. November 2022 über die Finanzierung des bundesweiten Angebotes „Deutschlandticket“ verständigt haben und konkrete Beschlüsse von Bundestag und Bundesrat noch ausstehen und Details zur Umsetzung noch ausgearbeitet werden müssen. Die Verkehrsunternehmen arbeiten mit Hochdruck an der Einführung des 49 Euro Tickets. Um alle notwendigen Prozesse für die Umstellung der bisherigen Abonnements im Hintergrund sachgerecht umsetzen zu können, benötigt die Branche allerdings grundsätzlich noch Zeit, sodass Detailfragen derzeit nicht beantwortet werden können.

Im Maßnahmenkatalog des Masterplans Mobilität ist die Maßnahmenempfehlung formuliert, dass die Möglichkeiten zur Einführung eines solidarischen Schülertarifs überprüft werden sollen. Dabei sollen die Entwicklungen des 49 Euro Tickets mit einbezogen werden.

Auswirkungen auf die Kreisumlage können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Hier konnte aufgrund des geringen Zeitfensters zwischen dem Eingang der Anfrage und dem Versand der Einladung keine ausreichende Rücksprache mit dem Rhein-Sieg-Kreis erfolgen. Die Verwaltung wartet hierzu auf Rückmeldung des Rhein-Sieg-Kreises.

I.A:

gez.

G. Wittmer

# ***DIE FRAKTION.***

***IM RAT DER STADT HENNEF***

Die Fraktion, Hennef  
Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn  
Geschäftsführung: Detlef Krey

Hennef, den 13.11.2022

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Mario Dahm  
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie nachfolgende Anfrage in die Haushaltsberatungen aufnehmen zu lassen.

**Anfrage:**  
Position ??? Viele Stellen

Welche Veränderungen sind durch die Einführung des 49 Euro Tickets zu erwarten?  
Schülerbeförderungskosten, Jobtickets, Kreisumlage, Shuttlebus etc.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Krey  
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Astrid Stahn  
Fraktionsvorsitzende

**Antrag der Fraktion „Die Fraktion“ vom 13.11.2022 zum Haushalt 2023**

Produktbereich: 09      Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation  
Produktgruppe: 79      Planungen und Entwicklungen  
Produkt:            200      Planungen und Entwicklungsmaßnahmen

**Antrag zum HH-Entwurf S. 211, Aufstellung und Umsetzung Masterplan Mobilität:**

Erhöhung des Ansatzes von 140.000 € auf 300 000 €

**Antwort:**

Die in den Haushalt eingesetzte Summe beinhaltet sowohl die in 2023 anstehende Schlussrechnung des Vertrags, dass die Stadt Hennef mit BSV über die Aufstellung des Masterplan Mobilität geschlossen hat als auch perspektivisch bereits einen Anteil für Planungen zur Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Masterplan Mobilität. Diese Summe ist aber eine reine Annahme, da die Maßnahmensteckbriefe des Masterplans inklusive Kostenschätzungen und zeitlicher Priorisierung der Maßnahmenumsetzung im Laufe des Masterplanprozesses noch nicht erstellt sind. Zudem beinhaltet der Haushalt des Amtes 61 „nur“ den konzeptionellen Teil von Planungsprozessen; für die Umsetzung der meisten Maßnahmen des Masterplan Mobilität sind jedoch auch andere Fachämter der Verwaltung zwingend zu beteiligen (Umwelt, Wirtschaft, IT, Tiefbau, etc.) und somit entsprechende Mittel in den Haushaltstellen dieser anderen beteiligten Ämter einzustellen.. Schließlich erfordert Planung, Beratung, Öffentlichkeitsbeteiligung, Beschlussfassung, Ausschreibung, Vergabe und Bau von Maßnahmen des Masterplan sowohl auch Zeit als auch Personal, so dass ein zu hoher Ansatz in einem Haushaltsjahr voraussichtlich ohnehin nicht verausgabt werden kann. Im Fazit führt eine Verdoppelung des Haushaltsansatzes ohne konkret dahinter stehende Maßnahme zur Umsetzung des Masterplans in 2023 im Haushalt des Amtes 61 nicht zur einer Beschleunigung der Umsetzung.

I.A:

gez.

G. Wittmer

# ***DIE FRAKTION.*** ***IM RAT DER STADT HENNEF***

Die Fraktion, Hennef  
Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef

Fraktionsvorsitzende: Astrid Stahn  
Geschäftsführung: Detlef Krey  
[Detlef.krey@t-online.de](mailto:Detlef.krey@t-online.de)  
01573 4877040

Hennef, den 13.11.2022

An den  
Bürgermeister der Stadt Hennef  
Herrn Mario Dahm  
Rathaus

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich beantrage für unsere Fraktion zu den Haushaltsberatungen

Produkt 200 Seite 211 Konto 529201

Aufstellung und Umsetzung Masterplan Mobilität

Erhöhung des Ansatzes von 140 000 EUR auf 300 000 EUR

Begründung:

Mit lächerlichen 140T EUR wird man nichts bewirken können. Deshalb fordern wir eine Erhöhung auf das Doppelte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Astrid Stahn  
Fraktionsvorsitzende

gez. Detlef Krey  
Geschäftsführer



## Beschlussvorlage

**Amt:** Bauordnung und Untere Denkmalbehörde  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3753  
**Datum:** 14.11.2022

TOP: 1.7  
Anlage Nr.: 7

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)  
Bauen und Denkmalschutz  
Budget 221 (Bauaufsicht)  
Budget 222 (Denkmalschutz)

### Beschlussvorschlag

Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 die Budgets 221 (Bauaufsicht), 222 (Denkmalschutz). Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022

Mario Dahm  
Bürgermeister

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Haushaltsberatungen 2023   |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Zentrale Steuerung und Service  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3754  
**Datum:** 14.11.2022

**TOP:** 1.8  
**Anlage Nr.:** 8

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)  
Zentrale Dienste  
Budget 001 (Gemeindeorgane)  
Budget 002 (Steuerungsunterstützung)  
Budget 013 (Druckerei)  
Budget 014 (Fuhrpark)  
Budget 016 (Sonstige zentrale Dienste)  
Budget 042 (Wahlen)

### Beschlussvorschlag

Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 die Budgets 001 (Gemeindeorgane), 002 (Steuerungsunterstützung), 013 (Druckerei), 014 (Fuhrpark), 016 (Sonstige zentrale Dienste), 042 (Wahlen). Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

### **Anlagen**

Änderungsliste Budget 002 (Haus- und Hofflächen Programm, Maßnahme im Rahmen des ISEK Stadt Blankenberg)

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Diensträdern

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Seminarkosten im Budget 016

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu Kilometerangaben im Budget 014

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

28.11.2022

Titel der Vorlage

Haushaltsberatungen 2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 002

Produktname:

Steuerungsunterstützung

| Seite            | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung € | Neuer<br>Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre   |
|------------------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|------------|----------------------|--|
| 142              |          | A                  | 531801 | 00200013          | 00005901          | - 100.000 €          | 40.000 €   | - 60.000 €           | Anpassung des Förderprogramms "private Haus- und Hofflächen".<br>2024: 40.000 €<br>2025: 50.000 €      |
| 141              |          | E                  | 414101 | 00200013          | 00005901          | 169.368 €            | - 27.300 € | 142.068 €            | Das Förderprogramm wird durch Städtebaumitteln zu 70% gefördert.<br>2024 - 22.750 €<br>2025 - 13.650 € |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                    |        |                   |                   |                      | 12.700 €   | 82.068 €             |  |

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN MARIO DAHM  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anträge und Anfragen bezüglich des Haushaltes für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Dezernatsübergreifend

Basierend auf welchen Annahmen (Tarifabschlüssen) werden die Personalkosten (Lohnentwicklungen) im Haushalt 2023 angesetzt?

Mit welchem Zinssatz werden die vorhandenen Altschulden im nächsten Jahr umgeschuldet werden müssen, im Haushalt für 2023 angesetzt?

Mit welchem Baukostenindex wird bei den Feuerwachen, bei der Sanierung der Schulen und bei dem Kultur- und Heimathaus für den Haushalt 2023 gerechnet?

Auf welcher Grundlage und mit welcher Stromkostensteigerung werden die Strompreise für den Haushalt 2023 errechnet?

Mit welcher Zinssteigerung und mit welchem Zinssatz werden die aktuellen Kassenkredite berechnet?

Ist der aktuell prognostizierte Stellenbedarf von ungefähr 70 offenen Stellen in den Haushalt 2023 eingepreist worden und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Wie hoch ist der aktuelle, prozentuelle Förderbetrag bei dem Kultur- und Heimathaus?

In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?

Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?

Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendler\*innenroute nach Siegburg zu finden?

Wo sind die Aufwendungen/Einnahmen für die Überwachungs/Kontrollfahrten des Stadtordnungsdienstes gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis Kreises für Fahrten in den Siegauen im Haushalt dargestellt?

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

#### Anlagen des Haushaltes

##### **HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag**

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

#### Dezernat I

##### **HH-Entwurf S. 15, Strom, Position 524103**

Auf welchen Kalkulationsannahmen beruht die Verdopplung bzw. Halbierung der Stromkosten von 2022 auf 2023 bzw. von 2023 auf 2024?

##### **HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101**

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

##### **HH-Entwurf S. 193, Sonstige ordentliche Aufwendungen, Produktbereich 01: Konto 541201**

Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist?

#### Dezernat II

##### **HH-Entwurf S.313 ff., Mieten und Pachten (privatrechtlich) | Produktbereich 01: Position 441103**

Wir bitten um Aufschlüsselung dieser Position nach Gebäuden bzw. Plätzen und nach Mietern bzw. Pächtern.

##### **HH-Entwurf S. 326, GGS-Hanftalstraße, Produktbereich 01: Konto 00002113**

Im Zusammenhang mit den Plänen den Standort komplett erneut zu ertüchtigen, warum wird dieser Punkt aufgeführt?

##### **HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01**

Worauf beruft sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?

Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

##### **HH-Entwurf S. 455, Notfallrettung, Produktbereich 02: Produkt 051**

Worin liegt für die Stadt Hennef der Mehrwert eine Pflichtaufgabe des Kreises als freiwillige Aufgabe zu übernehmen?

#### **Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

Dezernat III

**HH-Entwurf S.545 ff., Teilfinanzplan Umweltschutz, Produktbereich 14: Produkt 315**

Wo sind die Aufwendungen und zu erwartenden Fördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu finden?

**HH-Entwurf S. 547, Hitzeaktionsplan, Produktbereich 14: Konto 414101**

Wie erklärt sich die beschriebene Position des Haushaltes bezüglich des Hitzeaktionsplans in Höhe von 25.000€? Der Antrag für den Hitzeaktionsplan wurde am 01.09.2022 gestellt und erst am 20.10.2022 im betreffenden Ausschuss beschlossen. Trotzdem steht dieser Betrag bereits im Haushalt für 2023 drin.

Wir bitten um Erklärung dieses politischen Vorgangs.

**HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290**

Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenuel dargestellt?

Dezernat IV

**HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler\*innen, Produktbereich 03: Produkte 078**

Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler\*innen etatisiert?

**HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104**

An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer\*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

**gez. Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender

**gez. Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

**Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ zum Haushalt 2023**

Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
Produktgruppe: 10 Zentrale Dienste  
Produkt: 014 Fuhrpark

**Anfrage**

**In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?**

**Antwort**

Die Verwaltung der beiden Diensträder (E-Bike und E-Lastenrad) ist im Jahr 2022 vom Ratsbüro an die Organisationsabteilung übergegangen. Beide Räder wurden im November 2020 gekauft. Für die Haushaltsplanung 2023 ist keine Haushaltsstelle mit investivem Ansatz eingerichtet worden. Neben diesen beiden Rädern gibt es ein weiteres E-Bike bei den Stadtbetrieben - AÖR -, welches in der Siegaue 2 stationiert ist. Hier ist für 2023 ebenfalls keine weitere Beschaffung geplant.

Neben den Dienst-KFZ und den genannten Diensträdern können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die RSVG-Räder und die Räder der Tourismusabteilung im Dienstbetrieb kostenfrei nutzen.

gez. Bischof

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 01.11.2022**

Produktbereich: 01  
Produktgruppe: 10 Zentrale Dienste  
Produkt: 016

Anfrage:

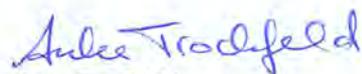
*Besondere Aufwendungen für Beschäftigte, Seminare*

*Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist*

Antwort:

Die Seminare sind für die Mitarbeiter\*innen des Ratsbüros eingeplant. Im Jahr 2021 hat es hier mehrere Personalwechsel gegeben, so dass Fortbildungsbedarf im Bereich der Ratsarbeit besteht. Behandelt werden Themen wie bspw. Aktuelle Entwicklungen im Kommunalrecht, Vor- und Nachbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen, Bürgerbegehren, Geschäftsordnung etc. Es ist vorgesehen, jeweils 1 – 2 Mitarbeiter\*innen für die jeweiligen Seminare anzumelden, die dann die gewonnenen Informationen an die übrigen Mitarbeiter\*innen weitergeben.

Bis zum Jahr 2022 wurde hier ein Betrag in Höhe von 700 € etatisiert. Diese Summe reicht aber nicht aus, um jedem/r Mitarbeiter\*in die Teilnahme an 2 Fortbildungen zu ermöglichen. Insofern wird ab dem Jahr 2023 ein Betrag von 1.500 € veranschlagt. Die Aussage, dass der Ansatz für die Seminare im Ratsbüro erhöht wird, bezieht sich auf die Etatisierungen in Höhe von 700 € in 2022 und 1.500 € ab 2023, und nicht auf das tatsächliche, im Haushaltsplanentwurf etatisierte Ist aus 2024.



Anke Trockfeld  
Amtsleiterin

**Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ zum Haushalt 2023**

Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
Produktgruppe: 10 Zentrale Dienste  
Produkt: 014 Fuhrpark

**Anfrage****HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01**

Worauf bezieht sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?

Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

**Antwort**

In diesem Produktbereich werden die Fahrzeuge der Stadtverwaltung mit Ausnahme der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Stadtbetriebe AöR erfasst. Die Verwaltung dieser Dienstfahrzeuge ist im Jahr 2022 vom Ratsbüro an die Organisationsabteilung übergegangen. Für die Haushaltsplanung 2023 wurden die bisherigen Daten zugrunde gelegt. Der Kennzahlenansatz von 250.000 Kilometern entspricht bei der Anzahl von 20 Fahrzeugen einer Laufleistung von durchschnittlich 12.500 km/Fahrzeug/Jahr.

Eine organisationseinheitenscharfe Erfassung der tatsächlichen Kilometerleistungen pro Jahr erfolgt über die den Fahrzeugen zugeordneten Fahrtenbücher. Kraftfahrzeuge werden nur im unbedingt notwendigen Maße beschafft. E-Fahrzeuge sind die Regel.

Die für Leasingfahrzeuge registrierten Laufleistungen bewegen sich zwischen 7.500 und 20.000 km pro Jahr. Entsprechend werden in den Leasingverträgen Laufleistungen vereinbart.

Neben den Kraftfahrzeugen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dienstfahrräder zur Verfügung, E-Bikes und auch ein E-Lastenrad. Zusätzlich können die RSVG-Räder in den Dienstbetrieb integriert werden. Die Gebäudewirtschaft hat darüber hinaus E-Scooter im Einsatz.

Eine Reduzierung der angenommenen Laufleistung pro Jahr zeichnet sich nicht ab. Die Nutzung der Dienstfahrzeuge des Produktbereiches 01 erfolgt durch diverse Organisationseinheiten mit einem breiten und sich erweiternden Einsatzspektrum. Dies sind ganz maßgeblich der Stadtordnungsdienst, die Zentrale Gebäudewirtschaft (Ingenieur- und Hausmeisterdienste für die städtischen Liegenschaften und Gebäude), das Umweltamt sowie das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Inobhutnahme und Unterbringung von Schutzbefohlenen).

gez. Bischof



## Beschlussvorlage

**Amt:** Rechnungsprüfungsamt  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3755  
**Datum:** 14.11.2022

TOP: 1.9  
Anlage Nr.: 9

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3.Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)  
Rechnungsprüfungsangelegenheiten  
Budget 003 (Rechnungsprüfungsangelegenheiten)

### Beschlussvorschlag

Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 das Budget 003 (Rechnungsprüfungsangelegenheiten). Anfragen und Anträge der Fraktionen, das vorgenannte Budget betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022

Mario Dahm  
Bürgermeister

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:<br><input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima<br><input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel<br><input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse |
| Gremium<br>Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss   |
| Datum der Sitzung<br>28.11.2022  |
| Titel der Vorlage<br>Haushaltsberatungen 2023  |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**



## Beschlussvorlage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** V/2022/3756  
**Datum:** 14.11.2022

**TOP:** 1.10  
**Anlage Nr.:** 10

| Gremium                                    | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und<br>Beschwerdeausschuss | 28.11.2022 | öffentlich                    |
| Rat  | 05.12.2022 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2023 - 3. Teil organisatorischer Produkthaushalt (Bereich blau)  
Finanzen  
Budget 009 (Finanzsteuerung)  
Budget 010 (Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen)  
Budget 011 (Vollstreckung)  
Budget 325 (Städtische Unternehmen u. Beteiligungen)  
Budget 336 (Steuern, allgemeine Zuweisungen)  
Budget 337 (sonstige allgem. Finanzwirtschaft, Kredite)

### Beschlussvorschlag

Es wird auf den TOP 1.11 verwiesen.

### Begründung

Ich möchte Sie bitten, den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Sitzung mitzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 wurde am 26.09.2022 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss berät in seiner dritten Sitzung am 28.11.2022 die Budgets 009 (Finanzsteuerung), 010 (Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen), 011 (Vollstreckung), 325 (Städtische Unternehmen u. Beteiligungen), 336 (Steuern, allgemeine Zuweisungen), 337 (sonstige allgem. Finanzwirtschaft, Kredite).

Anfragen und Anträge der Fraktionen, die vorgenannten Budgets betreffend, sind berücksichtigt, soweit sie bis zum 14.11.2022 eingegangen sind. Später eingegangene Anträge und Anfragen werden zum Nachtrag nachgereicht.

Hennef (Sieg), den 14.11.2022



Mario Dahm  
Bürgermeister

**Anlagen**

Änderungslisten Budget 336 (Zentrale Finanzen) konsumtiv und investiv – vorläufig  
Änderungsliste Budget 337 (Zinsen)  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Hundebestandsaufnahme  
Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum Sockelbetrag NKF-CIG

## Hennefer Klimacheck

### Klimawirksamkeit von Beschlüssen

|  |
|--|
| Einordnung des Beschlusses:  |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima |
| <input type="checkbox"/> 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel           |
| <input type="checkbox"/> 3. Sonstige Beschlüsse  |
| Gremium  |
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  |
| Datum der Sitzung  |
| 28.11.2022   |
| Titel der Vorlage  |
| Haushaltsberatungen 2023   |

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

**Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.**

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 336

Produktname:

Steuern, allgemeine Zuweisungen

| Seite            | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €    | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre  |
|------------------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|---------------|-------------------|---|
| 243              | 2        | E                  | 411101 | 33602148          | 00001470          | 13.839.867,00        | -244.106,00   | 13.595.761,00     | Ergebnis der Modellrechnung zum GFG 2023<br>(Schlüsselzuweisung)<br>2024: - 255.091 €<br>2025: - 267.080 €<br>2026: - 279.633 €                       |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |               |                   |   |
|                  |          | E                  | 405101 | 33602148          | 00001470          | 3.011.803,00         | 204.464,00    | 3.216.267,00      | Ergebnis der Modellrechnung zum GFG 2023<br>(Leistungen nach dem<br>Familienleistungsausgleich)<br>2024 210.770 €<br>2025 213.895 €<br>2026 220.192 € |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |               |                   |   |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                    |        |                   |                   | 16.851.670 €         | - 39.642,00 € | 16.812.028,00 €   |   |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 336

Produktname:

Steuern, allgemeine Zuweisungen

| Seite            | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €   | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre   |
|------------------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|--------------|-------------------|--|
| 244              | 23       | E                  | 491101 | 33602148          | 00001470          | 1.555.500,00         | 0,00         | 1.555.500,00      | Anpassung NKF-CUIG. In der Haushaltsplanung war gem. der Gesetzesinitiative vorgesehen, die COVID-19 Isolierung auch in den Jahren 2024 und 2025 vorzunehmen. Die Isolierungsmöglichkeit ist im aktuellen Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten.<br>2024: - 1.541.500 € |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |              |                   |  |
|                  |          | E                  | 491102 | 33602148          | 00001470          | 2.420.000,00         | 817.440,00   | 3.237.440,00      | NKF-CUIG Isolierungsmöglichkeit Aufwendungen kriegsbedingter Schäden (Asylunterbringung Ukraine siehe auch Budget 125)<br>ab 2024 817.440 € p.a.   |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |              |                   |  |
|                  |          | E                  | 491103 | 33602148          | 00001470          | 2.581.920,00         | 0,00         | 2.581.920,00      | NKF-CUIG Isolierungsmöglichkeit Aufwendungen kriegsbedingter Schäden (Energie)<br>ab 2026 128.700 €  |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |              |                   |  |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                    |        |                   |                   | 6.557.420 €          | 817.440,00 € | 7.374.860,00 €    |  |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 336

Produktname:

Steuern, allgemeine Zuweisungen

| Seite            | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €  | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre   |                |
|------------------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------|-------------------|--|----------------|
| 243              | 14       | A                  | 570101 | 33602148          | 00001470          | 0,00                 | 0,00        | 0,00              | Afa gem. NKF-CUIG<br>2026: -286.000 € p.a.   |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |  |                |
|                  | 15       | A                  | 537201 | 33602148          | 00001470          | -26.428.946,00       | 80.311,00   | -26.348.635,00    | Anpassung Kreisumlage an Modellrechnung zum<br>GFG 2023<br>2024 50.291 €<br>2025 19.801 €<br>2026 22.411 € |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |  |                |
|                  |          | A                  | 537601 | 33602148          | 00001470          | -3.066.000,00        | 0,00        | -3.066.000,00     | Anpassung Shuttlebus ISEK Stadt Blankenberg,<br>Start voraussichtlich erst ab 2027 ff.<br>2026 140.000 €   |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |  |                |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                    |        |                   |                   | -                    | 3.066.000 € | 80.311,00 €       | -  | 3.066.000,00 € |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilfinanzplan )**

Produkt-Nr. 336

Produktname:

Steuern, allgemeine Zuweisungen

| Seite            | Position | Einz./<br>Ausz. | Investitions-<br>nummer | Bestands-<br>konto | Finanz-<br>konto | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €    | Neuer<br>Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene<br>Haushaltsjahre   |
|------------------|----------|-----------------|-------------------------|--------------------|------------------|-------------------|-------------------|----------------------|---------------|----------------------|---|
| 283              | 18       | E               | ohne                    | 231105             | 681100           | 33602148          | 00001470          | 2.744.128 €          | - 35.184,00 € | 2.708.944 €          | Anpassung allgemeine<br>Investitionspauschale an die<br>Modellrechnung zum GFG 2023<br>2024 bis 2026: - 35.184 € p.a. |
|                  |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   |                      |               |                      |   |
|                  |          |                 | ohne                    | 231108             | 681100           | 33602148          | 00001470          | 580.279 €            | - 19.882,00 € | 560.397 €            | Anpassung Schulpauschale an die<br>Modellrechnung zum GFG 2023<br>2024 bis 2026: - 19.882 € p.a.                      |
|                  |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   |                      |               |                      |   |
|                  |          |                 | ohne                    | 231111             | 681100           | 33602148          | 00001470          | 177.999 €            | - 1.980,00 €  | 176.019 €            | Anpassung Sportpauschale an die<br>Modellrechnung zum GFG 2023<br>2024 bis 2026: - 1.980 € p.a.                       |
|                  |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   |                      |               |                      |   |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                 |                         |                    |                  |                   |                   | 3.502.406 €          | - 57.046,00 € | 3.445.360,00 €       |   |

**Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023**  
**( Teilergebnisplan )**

Produkt-Nr. 337

Produktname:

sonstige allgem. Finanzwirtschaft

| Seite            | Position | Ertrag/<br>Aufwand | Konto  | Kosten-<br>träger | Kosten-<br>stelle | Alter<br>Ansatz<br>€ | Änderung €  | Neuer Ansatz<br>€ | Begründung / betroffene Haushaltsjahre  |   |                |
|------------------|----------|--------------------|--------|-------------------|-------------------|----------------------|-------------|-------------------|---|---|----------------|
| 255              | 19       | E                  | 461704 | 33702157          | 00001410          | 30.000,00            | 222.670,00  | 252.670,00        | Anpassung Zinserträge aus variabel verzinsten Investitionskrediten (Swap- Ertrag)<br>2024 210.283 €<br>2025 195.917 €<br>2026 181.477 € |   |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |   |   |                |
|                  | 20       | A                  | 551702 | 33702157          | 00001410          | -799.107,00          | -260.761,00 | -1.059.868,00     | Anpassung Zinsaufwand variabel verzinsten Investitionskredite<br>2024 - 287.170 €<br>2025 - 239.057 €<br>2026 - 160.339 €               |   |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |   |   |                |
|                  |          | A                  | 551703 | 33702157          | 00001410          | -820.000,00          | -500.000,00 | -1.320.000,00     | Anpassung Zinsaufwand Liquiditätskredite ab 2023 ff.  |   |                |
|                  |          |                    |        |                   |                   |                      |             |                   |   |   |                |
| <b>Ergebnis:</b> |          |                    |        |                   |                   | -                    | 820.000 €   | -                 | 538.091,00 €  | - | 1.320.000,00 € |

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zum Haushalt 2023**

|                 |     |   |
|-----------------|-----|---|
| Produktbereich: | 16  | Allgemeine Finanzwirtschaft                 |
| Produktgruppe:  | 123 | Steuern, allg. Zuweisungen u. allg. Umlagen |
| Produkt:        | 336 | Steuern, allg. Zuweisungen etc.             |

**Anfrage****HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag**

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

**Antwort**

Die Berechnung der zu isolierenden Haushaltsposten ergeben sich aus den Berechnungen (HH-Einwurf Anlagen, Seiten 38 bis 40).

Hierbei werden die Ansätze aus dem Doppelhaushalt 20/21 (Haushalt vor COVID-19 Pandemie) den aktuellen Haushaltsanmeldungen gegenübergestellt.



Weber

**Anfrage der Fraktion „Bündnis 90 Die Grünen“ zum Haushalt 2023**

Produktbereich: 01 Innere Verwaltung  
Produktgruppe: 08 Finanzmanagement  
Produkt: 010 Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen

**Anfrage**

**HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101**

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

**Antwort**

Die Stelle für die Sachbearbeitung der kommunalen Aufwandssteuern konnte dieses Jahr erfolgreich nachbesetzt werden. Nunmehr kann in diesem Aufgabenbereich eine kontinuierlichen Sachbearbeitung erfolgen. Von krankheitsbedingten anhaltenden Ausfallzeiten wird aktuell nicht mehr ausgegangen. Folglich soll dieses Jahr damit begonnen werden, die Maßnahme vorzubereiten und auszuschreiben. Sofern das Vergabeverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist es beabsichtigt, ein Dienstleistungsunternehmen mit der Durchführung der Haushaltsbefragung außerhalb der Sommerferien 2023 zu beauftragen. Für die Nachbearbeitung der Befragungsergebnisse, sich daraus ergebender Veranlagungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren müssen entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Erfahrungsgemäß können zusätzliche Erträge größtenteils bereits im gleichen Jahr realisiert werden. Die vollständige Aufgabenerledigung wird sich vermutlich bis ins Jahr 2024 erstrecken.



Weber



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN MARIO DAHM  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, 1. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgende Anträge und Anfragen bezüglich des Haushaltes für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Dezernatsübergreifend

Basierend auf welchen Annahmen (Tarifabschlüssen) werden die Personalkosten (Lohnentwicklungen) im Haushalt 2023 angesetzt?

Mit welchem Zinssatz werden die vorhandenen Altschulden im nächsten Jahr umgeschuldet werden müssen, im Haushalt für 2023 angesetzt?

Mit welchem Baukostenindex wird bei den Feuerwachen, bei der Sanierung der Schulen und bei dem Kultur- und Heimathaus für den Haushalt 2023 gerechnet?

Auf welcher Grundlage und mit welcher Stromkostensteigerung werden die Strompreise für den Haushalt 2023 errechnet?

Mit welcher Zinssteigerung und mit welchem Zinssatz werden die aktuellen Kassenkredite berechnet?

Ist der aktuell prognostizierte Stellenbedarf von ungefähr 70 offenen Stellen in den Haushalt 2023 eingepreist worden und wenn ja, in welcher Form und Höhe?

Wie hoch ist der aktuelle, prozentuelle Förderbetrag bei dem Kultur- und Heimathaus?

In welcher Haushaltsstelle sind die Diensträder etatisiert und welche Investitionen sind in den nächsten Jahren geplant?

Wo ist der Lückenschluss am Bahnübergang Auel im Haushalt 2023 dargestellt?

Wo sind Etatmittel für die geplante Radpendler\*innenroute nach Siegburg zu finden?

Wo sind die Aufwendungen/Einnahmen für die Überwachungs/Kontrollfahrten des Stadtordnungsdienstes gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis Kreises für Fahrten in den Siegbauern im Haushalt dargestellt?

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

#### Anlagen des Haushaltes

##### **HH-Entwurf Anlagen S.38 ff., Außerordentlicher Ertrag**

Aufgrund von welchen Sockelbeträgen werden die möglichen zu isolierenden Haushaltsposten (NKF-CIG u.a.) für den Haushalt 2023 gerechnet?

#### Dezernat I

##### **HH-Entwurf S. 15, Strom, Position 524103**

Auf welchen Kalkulationsannahmen beruht die Verdopplung bzw. Halbierung der Stromkosten von 2022 auf 2023 bzw. von 2023 auf 2024?

##### **HH-Entwurf S. 167, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Produktbereich 01: Konto 529101**

Wann ist mit einer Aktualisierung und belastbaren Datenmaterial zu rechnen und wann wird dieses dem Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt?

##### **HH-Entwurf S. 193, Sonstige ordentliche Aufwendungen, Produktbereich 01: Konto 541201**

Inwiefern werden die Mitarbeiterinnen mitbedacht und um welche Inhalte handelt es sich bei den zwei hier beschriebenen Seminaren? Wieso sinkt dieser Ansatz von 2022 auf 2023, obwohl eine Erhöhung angesetzt ist?

#### Dezernat II

##### **HH-Entwurf S.313 ff., Mieten und Pachten (privatrechtlich) | Produktbereich 01: Position 441103**

Wir bitten um Aufschlüsselung dieser Position nach Gebäuden bzw. Plätzen und nach Mietern bzw. Pächtern.

##### **HH-Entwurf S. 326, GGS-Hanftalstraße, Produktbereich 01: Konto 00002113**

Im Zusammenhang mit den Plänen den Standort komplett erneut zu ertüchtigen, warum wird dieser Punkt aufgeführt?

##### **HH-Entwurf S. 348, Leistungskennzahlen Km Leistung der Fahrzeuge, Produktbereich 01**

Worauf beruft sich der Ansatz von 250.000 Kilometern und wie wird dieser erfasst?

Wie ist die tatsächliche Kilometerzahl und warum wird dieser Ansatz nicht abnehmend dargestellt?

##### **HH-Entwurf S. 455, Notfallrettung, Produktbereich 02: Produkt 051**

Worin liegt für die Stadt Hennef der Mehrwert eine Pflichtaufgabe des Kreises als freiwillige Aufgabe zu übernehmen?

#### **Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)

Dezernat III

**HH-Entwurf S.545 ff., Teilfinanzplan Umweltschutz, Produktbereich 14: Produkt 315**

Wo sind die Aufwendungen und zu erwartenden Fördermittel für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu finden?

**HH-Entwurf S. 547, Hitzeaktionsplan, Produktbereich 14: Konto 414101**

Wie erklärt sich die beschriebene Position des Haushaltes bezüglich des Hitzeaktionsplans in Höhe von 25.000€? Der Antrag für den Hitzeaktionsplan wurde am 01.09.2022 gestellt und erst am 20.10.2022 im betreffenden Ausschuss beschlossen. Trotzdem steht dieser Betrag bereits im Haushalt für 2023 drin.

Wir bitten um Erklärung dieses politischen Vorgangs.

**HH-Entwurf S.622 ff., Hochwasserschutz, Produktbereich 13: Produkt 290**

Wo und inwiefern wird der Hochwasserschutz in Bülgenuel dargestellt?

Dezernat IV

**HH-Entwurf S. 712, Fördermaßnahmen für Schüler\*innen, Produktbereich 03: Produkte 078**

Mit welcher Begründung sind ab dem Jahr 2023 keine Fördermaßnahmen für Schüler\*innen etatisiert?

**HH-Entwurf S. 914, Trainerbänke, Produktbereich 08: Produkt 0000104**

An welchen Plätzen ist die Sanierung der Trainer\*innenbänke mit diesen Mitteln vorgesehen?

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,

**gez. Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender

**gez. Lisa Herzig**  
Fraktionsgeschäftsführerin

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)